

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 12

Rottenburg am Neckar, 15. Oktober 2018

Band 62

Bischöfliches Ordinariat	Personalangelegenheiten
Aufruf von Bischof Dr. Gebhard Fürst zur Aktion Martinusmantel 2018 330	Personalmeldungen 342
Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 11. November 2018 330	Stellenausschreibungen 343
Dienst- und Vergütungsordnung für die Ständigen Diakone der Diözese Rottenburg-Stuttgart (DVO-Diakone) – Änderung 330	Mitteilungen
Diözesaner Zukunftsfonds Kindergarten 331	Firmungen im Schuljahr 2018/19 344
Integrierte pastorale Stellenplanung 332	Bußgottesdienst Advent 2018 353
Dekret – Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) – Beschluss der Regionalkommission Baden-Württemberg vom 18.07.2018 332	Hausgebet im Advent 2018 353
Warnung 332	Postkartensets „Gebetsanliegen des Papstes 2019“ 354
Diözesanverwaltungsrat	Kirchlicher Jugendplan 2019 354
Aufstellen der Haushaltspläne 2019 und 2020 der Kirchengemeinden (Haushaltserlass 2019/20) 333	Förderung von mehrtägigen Tagen der Orientierung und eintägigen Orientierungstagen im Jahr 2019 354
Aufstellen der Haushaltspläne 2019/20 der Dekanate 340	Veranstaltungen der Diözesanstelle Berufe der Kirche 354
Umzüge am Fest des heiligen Martinus – Versicherungsschutz 341	Bestellung von Druckschriften/Broschüren 354
	Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung 355
	Beilage
	Aufruf von Bischof Dr. Gebhard Fürst zur Aktion Martinusmantel 2018 – zum Verlesen

Aufruf von Bischof Dr. Gebhard Fürst zur Aktion Martinusmantel 2018

Liebe Schwestern und Brüder,

Teilen ist in Mode. Sofa, Haus, Auto und Werkzeuge werden nicht mehr exklusiv, sondern gemeinschaftlich genutzt. Ein völlig neuer und kreativer Wirtschaftszweig – die Sharing Economy – hat sich rasant entwickelt. So wird die eigene Wohnung in der Urlaubszeit anderen überlassen, ausgediente Gegenstände in Tauschbörsen angeboten, Gärten gemeinschaftlich angelegt und Wissen in Netzwerkforen „geteilt“.

Das „Mantelteilen“, jene kulturprägende Geste des heiligen Martin, scheint in vielen Bereichen ganz neu Gestalt anzunehmen. Das ist wunderbar. Das sind kostbare Ansätze. Doch Martin hat seinen Mantel nicht aus Nutzenerwägungen oder nur für eine gewisse Zeit einem Armen überlassen. Er hat ihn dauerhaft dem Friedenden hergegeben. Für seine großherzige Geste ausschlaggebend war schlicht, dass er sich durch die Begegnung mit dem anderen hat berühren lassen.

Genau das bleibt die Inspiration unseres Diözesanpatrons: Neben dem konkreten Nutzen entsteht durch das Teilen das, was man „sozialen Reichtum“ nennt. Darin steckt Zukunft. Darin verwirklicht sich die biblische Vision einer Gesellschaft, in der alle einen Platz haben.

Wie kostbar dieser „soziale Reichtum“ ist, erleben die erwerbslosen Mitwirkenden in den Projekten, die von unserer **Aktion Martinusmantel** gefördert werden. Beispielsweise konnte man sich im vergangenen Sommer in der Innenstadt von Aalen an liebevoll bepflanzten, bunten Hochbeeten erfreuen. Diese wurden von Langzeitarbeitslosen hergestellt, die sonst kaum in der Öffentlichkeit in Erscheinung treten. In Ludwigsburg, Tuttingen und Ulm helfen arbeitslose und zugewanderte Menschen gemeinsam im Naturschutz, in der Landschaftspflege und in Upcycling-Projekten. Und in der ganzen Diözese unterstützen Stromsparehelferinnen und -helfer armutsgefährdete Familien beim Energiesparen. Solche Beiträge für das Miteinander leisten zu können erfüllt die Projektteilnehmenden mit Stolz und Zuversicht.

Wer genau hinschaut, wird möglicherweise direkt in seiner Nachbarschaft auf Projekte aufmerksam, in denen die Geste des heiligen Martin lebendig ist. Wo „sozialer Reichtum“ geschaffen wird, ist der Geist des Diözesanpatrons zum Greifen nah. Und dieser Geist geht weit über das hinaus, was die Sharing Economy zu bieten hat.

Bitte helfen auch Sie durch eine Spende im Rahmen Ihrer Möglichkeiten, die Kultur des Miteinander-Teilens in den durch unsere Aktion geförderten Projekten lebendig zu halten.

Ich danke Ihnen von Herzen und wünsche Ihnen Gottes Segen,

Ihr Bischof

Dr. Gebhard Fürst

Um Bekanntgabe in den Sonntags- und Vorabendmessen wird gebeten, Hinweise in den Gemeindebriefen sind willkommen. Der Aufruf und eine Gottesdiensthilfe können unter www.martinusmantel.de heruntergeladen werden. Zusätzlich erhalten die Kirchengemeinden und unterstützenden Einrichtungen Plakate und Faltblätter mit der Bitte um Verteilung. Die Ar-

beitslosenprojekte sind eingeladen, aktiv in den Gottesdiensten mitzuwirken. Herzlichen Dank für die Mithilfe!

Auskünfte: Hans-Peter Mayer, Tel.: 0711 9791-203, E-Mail: martinusmantel@bo.drs.de.

BO-Nr. 4969 – 13.09.18

PfReg. D 2.3

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 11. November 2018

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (11. November 2018) gezählt werden. Zu zählen sind **alle** Personen, die an den sonntäglichen hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2018 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

BO-Nr. 4303 – 06.08.18

PfReg. E 5.9

Dienst- und Vergütungsordnung für die Ständigen Diakone der Diözese Rottenburg- Stuttgart (DVO-Diakone)

Die mit Wirkung zum 01.01.2016 von Bischof Dr. Fürst in Kraft gesetzte Dienst- und Vergütungsordnung für die Ständigen Diakone der Diözese Rottenburg-Stuttgart (abgekürzt: DVO-Diakone; BO-Nr. 5335 – 14.10.15, *PfReg E 5.9*, KABl. 2015, Nr. 18, S. 521 ff.), zuletzt geändert mit BO-Nr. 6242 v. 17.11.2017, KABl 2018, Nr. 7, S. 159, wird entsprechend § 5 Abs. 4 DVO-Diakone im Zuge der Neuregelung der Stufe 6 in der Anlage B der AVO-DRS wie nachstehend aufgeführt geändert (*Änderungen in kursiver Schreibweise*).

Anlage D

Vergütungsordnung der Diakone im Hauptberuf

Bei Entgeltgruppe 14 Nr. 1 wird eingefügt:

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 1a)

Bei Entgeltgruppe 14 Nr. 2 wird gestrichen:

(keine Stufe 6)

Bei Protokollerklärungen wird eingefügt:

Nr. 1 a

Diakone in dieser Fallgruppe erhalten in Entwicklungsstufe 6 eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Nr. 1 zu AVO-DRS analog.

Im Übrigen bleibt der Text der DVO-Diakone (einschließlich der Fußnoten) mit seinen Regelungen unverändert.

Die Änderungen treten zum 01.01.2018 in Kraft.

Rottenburg, den 10. September 2018

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 4948 – 11.09.18
PfReg. 5.8

Diözesaner Zukunftsfonds Kindergarten unterstützt Kitas für fünf Jahre mit dem neuen Förderschwerpunkt

Damit alle dabei sind! Für Kinder und Familien in Armut und Armutsgefährdung

Viele Studien belegen, dass sich Armut und Armutsgefährdung von Kindern und Familien schnell verfestigt und oftmals vererbt wird. Belegt ist auch, dass das Armutsrisiko einer Familie deutlich steigt, je jünger die Kinder sind. Armut hat viele Gründe: z.B. Einkommenssituation der Eltern, alleinerziehendes Elternteil, gesundheitliche Beeinträchtigungen von Familienmitgliedern, Lebenskrisen, Arbeitslosigkeit. Besonders häufig von Armut betroffen sind Kinder von alleinerziehenden und arbeitslosen Eltern sowie Familien mit Flucht- und Migrationshintergrund. Neben materieller Not und gesundheitlichen Beeinträchtigungen sind arme Kinder vor allem beim Zugang zu Bildungsangeboten benachteiligt. Denn Armut und Armutsgefährdung bedeutet für Kinder oftmals, dass sie in einem stark eingeschränkten Radius leben, in einer eher erlebnisarmen Umwelt aufwachsen und begrenzte soziale Erfahrungswelten haben.

Im Kindergartenalltag bedeutet dies konkret, dass die Kinder zum Beispiel seltener oder gar nicht an Aktivitäten, Projekten und Maßnahmen teilnehmen, die einen Kostenbeitrag der Eltern erfordern (z. B. Ausflüge, Eintritte, musikalische Früherziehung, Fremdsprachenangebote, gesundes Frühstück, Ferienangebote für Daheimgebliebene, Elternkurse ...). Gleichzeitig erleben Kinder aus armen Familien geringere Familienaktivitäten, leben in beengten Wohnverhältnissen und können andere Kinder seltener zu sich nach Hause in ein eigenes Zimmer einladen.

Damit Kindern und Familien in Armut im Kindergarten ermöglicht wird, an Maßnahmen, Aktivitäten, Projekten und Angeboten teilzunehmen, die eine finanzielle Beteiligung von Eltern brauchen, hat der Diözesane Zukunftsfonds Kindergarten einen neuen Förderschwerpunkt für die nächsten fünf Jahre aufgelegt: *Damit alle dabei sind! Für Kinder und Familien in Armut und Armutsgefährdung*

Eckpunkte für Fördermöglichkeiten des Zukunftsfonds Kindergarten

1. Durch den Zukunftsfonds Kindergarten werden Maßnahmen, Aktivitäten, Projekte, Angebote etc. im Kindergarten unterstützt, die aufgrund einer finanziellen Beteiligung von Familien in Armut bzw. in Armutsgefährdung oftmals nicht genutzt werden.

2. Die Förderung ist keine Individualhilfe für einzelne Kinder/Familien. Sie ist grundsätzlich an einen bestimmten Prozentsatz von Alleinerziehenden und Familien gebunden, bei denen der Kindergartenbeitrag durch das Sozial- oder Jugendamt übernommen wird.
3. Dieser Prozentsatz kann erreicht werden, indem beide Gruppen (Alleinerziehende und Familien, bei denen der Kindergartenbeitrag übernommen wird) in der Einrichtung zusammengerechnet werden. Dabei ist bei einer Familie mit mehreren Kindern in der Einrichtung für jedes Kind der Faktor anzusetzen, das heißt ggfs. wird eine Familie doppelt/mehrfach gerechnet.
4. Entsprechend des Prozentsatzes, der sich aus den beiden Gruppen ergibt, können Maßnahmen, Aktivitäten, Projekte, Angebote etc. prozentual gestaffelt durch den Zukunftsfonds Kindergarten finanziell gefördert werden. So entsteht insgesamt ein entsprechend geringer Gesamtbetrag, der dann auf alle Familien umgelegt wird, sodass alle eine gleiche und niedrigere Summe bezahlen.
5. Bei der Festlegung des prozentualen Fördersatzes wird eine Staffelung vorgenommen werden:
 - bei bis zu 20 Prozent der Gruppe (Alleinerziehenden und Familien, bei denen der Kindergartenbeitrag übernommen wird) werden 20 Prozent der Kosten für die Eltern bei den Maßnahmen, Aktivitäten, Projekten, Angeboten etc. gefördert;
 - bei bis zu 50 Prozent der Gruppe (Alleinerziehenden und Familien, bei denen der Kindergartenbeitrag übernommen wird) werden 50 Prozent der Kosten für die Eltern bei den Maßnahmen, Aktivitäten, Projekten, Angeboten etc. gefördert;
 - bei bis zu 80 Prozent der Gruppe (Alleinerziehenden und Familien, bei denen der Kindergartenbeitrag übernommen wird) werden 80 Prozent der Kosten für die Eltern bei den Maßnahmen, Aktivitäten, Projekten, Angeboten gefördert.
6. Um eine Planungsflexibilität der Einrichtung zu unterstützen, ist der Förderschwerpunkt auf 5 Jahre (30.09.2018–30.09.2023) ausgelegt und es gibt zwei Antragsdaten pro Jahr: 30.04. und 30.09.
7. Um den Antragsaufwand für den Träger und die Einrichtung effizient zu gestalten, ist es möglich und wünschenswert, in einem Antrag mehrere Maßnahmen, Aktivitäten, Projekte, Angebote etc. zu beantragen.

Beispiel

Im Kindergarten St. Konrad in Friedrichshafen werden in drei Gruppen insgesamt 70 Kinder betreut. Im Sommer soll mit 20 Kindern ein ganztägiger Ausflug in die Wilhelma nach Stuttgart durchgeführt werden, der insgesamt 400 € kostet. Pro Kind entstehen also 20 €, die eine Familie bezahlen müsste.

Wenn in der Einrichtung mit 70 Kindern insgesamt 30 % Alleinerziehende und Familien sind, bei denen der Kindergartenbeitrag vom Sozial- bzw. Jugendamt übernommen wird (= 21 Kinder), wird der Gesamtkostenbetrag von 400 € mit 50 % vom Zukunftsfonds Kin-

dergarten finanziell flankiert, das heißt mit 200 €. Damit kostet der Ausflug nur noch 200 € und für jedes Kind 10 €.

Falls der Kostenbeitrag für eine Familie bei Maßnahmen, Aktivitäten, Projekten, Angeboten auch mit einer Förderung durch den Zukunftsfonds Kindergarten immer noch zu hoch ist und pädagogische Fachkräfte davon erfahren, dass deshalb ein Kind/eine Familie nicht teilnimmt, könnte der Träger (z. B. aus dem Caritas-Etat der Kirchengemeinde) zu einem individuellen Zuschuss angefragt werden.

Anträge sind zu richten an das

Bischöfliche Ordinariat
Hauptabteilung Caritas – Ute Niemann-Stahl
Zukunftsfonds Kindergarten
Jahnstraße 30
70597 Stuttgart

Weitere Informationen zum Zukunftsfonds Kindergarten und das Antragsformular finden Sie unter <http://caritas.drs.de> (in der linken Navigationsleiste über Stiftungen/Fonds-Zukunftsfonds Kindergarten).

BO-Nr. 4900 – 07.09.18

PfReg. B 2.9

Integrierte pastorale Stellenplanung

Die integrierte pastorale Stellenplanung wurde von Bischof Dr. Gebhard Fürst mit Dekret vom 11.09.2018 zum 01.09.2018 in Kraft gesetzt:

Die neue Stellenplanung beruht auf dem vom Diözesanrat am 27.04.2018 und von der Sitzung des Bischöflichen Ordinariats am 24.07.2018 beratenen Orientierungsrahmen für eine integrierte pastorale Stellenplanung. Diese berücksichtigen die Personalvorausrechnung bis zum Jahre 2025. Sofern sich die dabei zugrunde gelegten personellen und finanziellen Voraussetzungen gravierend verändern, wird die Stellenplanung entsprechend fortgeschrieben.

Die Dekane erhalten die Erläuterungen, eine Gesamtübersicht ihres jeweiligen Dekanats und die Auszüge für die Seelsorgeeinheiten. Die Vorsitzenden der Gemeinsamen Ausschüsse der Seelsorgeeinheiten erhalten den sie betreffenden Auszug der Stellenplanung sowie die Erläuterungen zugestellt.

Die Vorsitzenden der Gemeinsamen Ausschüsse werden gebeten, die Kirchengemeinderäte und Pastoralräte zu informieren.

Rottenburg, den 25. September 2018

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 4339 – 06.08.18

PfReg. F 1.1 d 2

**Dekret
Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen
Caritasverbandes (AVR)**

Nachstehenden Beschluss der Regionalkommission Baden-Württemberg vom 18. Juli 2018 setze ich hiermit gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. in Kraft.

Rottenburg, den 10. September 2018

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

**Die Regionalkommission Baden-Württemberg
beschließt:**

- I. Übernahme der ab dem 1. Juni 2018 beschlossenen mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 14. Juni 2018 wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten, beginnend ab dem 1. Juni 2018, als neue Entgelt- und Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Baden-Württemberg festgesetzt werden.

- II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juni 2018 in Kraft.

BO-Nr. 5154 – 24.09.18

PfReg. Q

Warnung vor einem angeblichen Seher

Ein aus Brindisi stammender Mann, der von sich schon seit 2009 behauptet, regelmäßige Marienerscheinungen und Stigmata zu haben, ist zurzeit auch im süddeutschen Raum aktiv. Während verschiedener Veranstaltungen gibt er vor, Visionen zu haben, verkündet die dabei angeblich von Maria oder Jesus Christus selbst empfangenen Botschaften und bietet Salbungen mit sogenannten „Öltränen“ an, die eine Marienstatue in seinem Garten abgesondert habe. Wir weisen darauf hin, dass die Erzdiözese Brindisi-Ostuni mit Approbation der Kongregation für die Glaubenslehre (Prot. N. 122/2011-48990) bereits 2015 festgestellt hat, dass es sich bei den Visionen nicht um authentische Marienerscheinungen handelt und dass die gesamte Mystik des vorgeblichen „Sehers“ nicht mit der kirchlichen Lehre übereinstimmt. Um keine Verwirrung unter den Gläubigen hervorzurufen, darf dieser „Seher“ daher weder finanziell noch moralisch unterstützt werden und dürfen für seine Veranstaltungen auch keine kirchlichen Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

Diözesanverwaltungsrat

BO-Nr. 1694 – 26.03.18
PReg. H 9.2

Aufstellen der Haushaltspläne 2019 und 2020 der Kirchengemeinden (Haushaltserlass 2019/20)

1. Finanzielle Rahmenbedingungen

Der tatsächliche Steuereingang hat die Einschätzungen zum Steuereingang 2017 und 2018 bisher übertroffen; für 2018 gehen wir noch davon aus, dass bei der erwarteten Steuerentwicklung für die Zuweisung an die Kirchengemeinden keine Rücklagenentnahme notwendig sein wird.

Nach einem Anstieg des realen Bruttoinlandsprodukts in Deutschland gegenüber dem Vorjahr um 1,9 Prozent im Jahr 2016 und um 2,2 Prozent im Jahr 2017 wird erwartet, dass der konjunkturelle Aufschwung mittlerweile seinen Höhepunkt überschritten hat und die wirtschaftliche Entwicklung an Schwung verlieren wird. Für die Jahre 2018 und 2019 wird noch von Veränderungsraten in vergleichbarer Größenordnung wie in den beiden Vorjahren ausgegangen. Der Beschäftigungsaufbau hat sich in Deutschland weiter fortgesetzt. Auch im kommenden Jahr wird der Arbeitsmarkt in weiterhin guter Verfassung gesehen.

Im Hinblick auf die aktuelle US-Handelspolitik, die Brexit-Entscheidung und die allgemein unsichere politische Situation bestehen erhebliche Risiken im Blick auf die künftige wirtschaftliche Entwicklung und deren Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt. Tatsache ist, dass die Bevölkerung Deutschlands altert, gleichzeitig die Zahl der Erwerbstätigen zurückgeht und die Katholikenzahl sich langsam, aber stetig verringert. All dies wird sich unmittelbar bzw. mittelbar auch auf die Kirchensteuereinnahmen auswirken.

Gegenüber der projektierten Entwicklung im Jahr 2018 wurden den Planungen zur Entwicklung des Bruttokirchensteueraufkommens in den Jahren 2019 und 2020 Annahmen zu den Steigerungsraten nur noch von jeweils 1,0 Prozent zugrunde gelegt.

Die aktuelle Projektion lässt es im Ergebnis nochmals zu, auch in den Jahren 2019 und 2020 eine Anpassung der Kirchensteuerzuweisung in Höhe von 3,5 % vorzunehmen, die die erwarteten Personal- und Sachkostensteigerungen abdeckt. Bei der Anpassung des „laufenden Bedarfs“ im selben Umfang soll ermöglicht werden, die bestehenden Ausgabepositionen im Haushalt grundsätzlich zu erhalten und entsprechend der Kostenentwicklung fortzuschreiben.

Im Blick auf die bestehenden Risiken bei der künftigen Kirchensteuerentwicklung wurden mit den Rücklagen aus dem Verteilungsaufkommen der Kirchengemeinden (Rücklage Verteilungsmasse und Ausgleichstock) Sicherungssysteme aufgebaut, die wenigstens für überschaubare Zeiträume zu einer relativ kontinuierlichen Entwicklung der kirchengemeindlichen Haushalte beitragen können.

Die kirchlichen Haushalte sind von einem hohen Anteil an Personalkosten geprägt. Die gegenüber den Mit-

arbeitern eingegangenen Verpflichtungen als auch die hohen Unterhaltungskosten der kirchlichen Gebäude erfordern, dass in guten Zeiten die Weichen für eine geordnete und auskömmliche Finanzsituation gestellt werden. Alle Verantwortlichen in den Verwaltungszentren und Kirchengemeinden sind deshalb aufgerufen, die mit den Beschlüssen geschaffene verlässliche Grundlage in den Jahren 2019 und 2020 zu nutzen, um notwendige Anpassungen der kirchengemeindlichen Finanzen an die künftigen Rahmenbedingungen einzuleiten.

2. Zuweisungen 2018

Die Steuerzuweisungen an die Kirchengemeinden (Direktzuweisungen inkl. Zuschläge) und die Zuweisungen des Ausgleichstocks für das Jahr 2018 werden in der bewilligten Höhe ausbezahlt.

3. Festlegung der Steuerzuweisungen 2019/20

Der Diözesanrat hat in seiner Sitzung am 2./3. März 2018 auf Antrag des Diözesanverwaltungsrats gemäß der geltenden Verteilungssatzung folgende Beschlüsse gefasst:

3.1 Die Zuweisungsmasse für die Direkten Zuweisungen an die Kirchengemeinden wird

im Jahre 2019 auf **174,4 Mio. €** und
im Jahre 2020 auf **180,5 Mio. €**

festgesetzt (§ 3 Abs. 1 Verteilungssatzung – VS).

Aufgrund der derzeitigen Steuerschätzung ermöglicht diese Festlegung eine **Zuführung** bei der Rücklage „Verteilungsmasse“

für das Jahr 2019 in Höhe von 17,4 Mio. € abzüglich der Kosten für

- noch zu definierende Projekte wie z. B. Einführung Personal Office und Kindergarten-Software (ca. 2,5 Mio. €)
- die Neuregelung Zentralortzuschlag (neu: Zuschlag nach § 6 VS) (geschätzter Mehraufwand ca. 4,0 Mio. €)
- das Klimaschutzkonzept (bis zu 4,5 Mio. €)

für das Jahr 2020 in Höhe von 11,9 Mio. € abzüglich der Kosten für

- die Neuregelung Zentralortzuschlag (neu: Zuschlag nach § 6 VS) (geschätzter Mehraufwand ca. 4,0 Mio. €)
- das Klimaschutzkonzept (bis zu 4,5 Mio. €)

Ein auf die Direkten Zuweisungen entfallender Mehreingang 2019/20 beim Kirchensteueranteil der Kirchengemeinden führt zu einer Erhöhung der Rücklagenzuführung; ein evtl. Mindereingang reduziert die Rücklagenzuführung bzw. wird der Rücklage „Verteilungsmasse“ entnommen. Der Diözesanrat hat aber vor oder nach der Zuführung grundsätzlich die Möglichkeit, über die Zuführung oder ggf. eine Entnahme anderweitig zu entscheiden.

3.2 Die Beträge für die Mindestausstattung (Sockelgarantie) der Kirchengemeinden (§ 8 VS) werden für das Jahr 2019 um 10,0 % und für das Jahr 2020 um 10,0 % erhöht. Die einheitliche „Pro-Kopf-Quote“ und der Zuschlag je Kindergartengruppe werden um je 5,0 % erhöht.

	2018	2019	2020
Grundbetrag (Mindestgarantie bis 200 Katholiken)	29.665 €	32.635 €	35.900 €
Einheitliche Pro-Kopf-Quote für die 200 Kath. übersteigende Mit- gliederzahl	32,88 €	34,52 €	36,25 €
Zuschlag je Kinder- gartengruppe bei eigener Betriebs- trägerschaft oder bei Zuschuss an Fremdträger entsprechend Auf- wand, max.	17.175 €	18.035 €	18.940 €

- 3.3 Die Zuweisungen für hauptberufliche Kindergartenbeauftragte/Verwaltung (§ 8 a VS) werden für das Jahr 2019 um 5,0 % und für das Jahr 2020 um 5,0 % angepasst.

	2018	2019	2020
Bei (Gesamt-)Kirchengemeinden ohne Zu- schlag nach § 6 VS	735 €	775 €	815 €
Bei (Gesamt-)Kirchengemeinden mit Zu- schlag nach § 6 VS	495 €	520 €	545 €

- 3.4 Die finanzielle Förderung von Kinderkrippen in Trägerschaft von (Gesamt-)Kirchengemeinden werden für das Jahr 2019 um 5,0 % und für das Jahr 2020 um 5,0 % angepasst.

	2018	2019	2020
Förderbetrag je Gruppe	5.895 €	6.190 €	6.500 €

Grundlage bildet die Richtlinie für die finanzielle Förderung von Kinderkrippen in Trägerschaft von (Gesamt-)Kirchengemeinden in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Aufgrund des Beschlusses des Finanzausschusses vom 15. Juli 2013 wurde die Krippenförderung auch für katholische Träger außerhalb der Kirchengemeinden (freie Träger) geöffnet. Die Förderung war nach den Richtlinien bis zum 31. Dezember 2018 befristet und wurde im Rahmen der Beschlussfassung um weitere vier Jahre, d. h. bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

- 3.5 Neuregelung Zentralortzuschlag – Zuschlag für (Gesamt-)Kirchengemeinden:

In der Vergangenheit war die Gewährung des Zentralortzuschlags (Zuschlag in Höhe von 10 % der errechneten Steuerzuweisung) an enge Bedingungen geknüpft. Die geltenden Bedingungen, die in der Verteilungssatzung hinterlegt sind, wurden aus dem kommunalen Regelwerk, dem Landesentwicklungsplan, entwickelt. Dem Prinzip der Gleichbehandlung kann dadurch nicht (mehr) ausreichend Rechnung getragen werden.

Hintergrund der Neuregelung (siehe § 6 der Verteilungssatzung) ist, die Kooperation aller Kirchengemeinden einer Seelsorgeeinheit zu fördern. Bilden alle Kirchengemeinden einer Seelsorgeeinheit

meinden einer Seelsorgeeinheit zu fördern. Bilden alle Kirchengemeinden einer Seelsorgeeinheit

- eine Gesamtkirchengemeinde, erhalten sie einen Zuschlag von 10 % ihrer Direktzuweisung. Voraussetzung ist die Bildung zum 01.01. eines Jahres.
- ein gemeinschaftliches Kirchenpflegeamt, erhalten sie einen Zuschlag in Höhe von 5 % ihrer Direktzuweisungen. Voraussetzung für die Gewährung ist die Bildung zum 01.01. eines Jahres.

Der jeweilige Zuschlag soll dazu dienen, die zu erwartenden finanziellen Mehraufwendungen (durch die Bildung einer hauptberuflichen Gesamtkirchenpflege bzw. eines hauptberuflichen gemeinschaftlichen Kirchenpflegeamts) abzudecken.

4. Fortschreibung der Verwaltungshaushalte 2019/20 – lfd. Bedarf

Die Haushaltssituation der Kirchengemeinden hat sich in den vergangenen Jahren durch die erhöhten Zuweisungen weiter verbessert.

In den Jahren 2017 und 2018 orientierte sich die Fortschreibung der laufenden Ausgaben grundsätzlich am Eckdatenbeschluss für die Steigerung des Budgets im Diözesanhaushalt unter besonderer Berücksichtigung der starken Erhöhung der Personalkosten im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes.

Im Hinblick auf die aktuelle Finanzlage halten wir es für sachgerecht, den Kirchengemeinden auch in den Jahren 2019/20 eine moderate Erhöhung der lfd. Haushalte zu ermöglichen.

Die Ausgleichsstockkommission als zuständiges Organ hat daher am 28. März 2018 folgende Fortschreibung der lfd. Haushalte festgelegt:

2019: plus 3,5 %
2020: plus 3,5 %.

Diese Erhöhung orientiert sich wieder am Eckdatenbeschluss für die Steigerung der Budgets im Diözesanhaushalt mit jeweils 3,5 %.

5. Erstellen der Haushaltspläne 2019/20

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart stellt für die Jahre 2019 und 2020 einen Zweijahres-Haushaltsplan (Doppelhaushaltsplan) auf.

Da sich die Rahmenbedingungen für den Diözesanhaushaltsplan und für die Steuerzuweisungen der Kirchengemeinden an der einheitlichen Steuerschätzung orientieren, wurden in der Konsequenz auch die Festlegungen für die Verteilung des Kirchensteueranteils der Kirchengemeinden für die Jahre 2019 und 2020 gemeinsam getroffen.

Damit sollte analog der Diözese auch bei den (Gesamt-)Kirchengemeinden ein Zweijahres-Haushaltsplan (Doppelhaushaltsplan) aufgestellt werden. Bei einem Zweijahres-Haushaltsplan werden in der haushaltsplanmäßigen Darstellung die beiden Haushaltsjahre nicht zu einem Planansatz zusammengefasst, sondern getrennt nach den Jahren 2019 und 2020 ausgewiesen. Die Erstellung eines Zweijahres-Haushaltsplan eröffnet nicht nur planerische Vorteile (Mehrjahreszeitraum), sondern führt auch zu einer beabsichtigten Ent-

lastung aller Beteiligten (Pfarrer, Zweite Vorsitzende, Gremienmitglieder, Kirchenpflegen, Verwaltungszentren).

Zur Sicherstellung eines rechtmäßigen Ablaufs (insbesondere zur Wahrung der unter Nr. 6 genannten Fristen) sowie zur Vorbereitung der in den nächsten Jahren anstehenden Umstellung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens von der (kirchlichen) Kameralistik auf die Doppik bedarf es folgender Verfahrensveränderungen:

a. Entsprechend dem Beschluss der Ausgleichsstockkommission vom 25. Juli 2018 werden den Verwaltungs- und Unterzentren bereits Mitte/Ende September 2018 folgende hochgerechnete Daten zur Verfügung gestellt werden:

- eigene Steuermittel
- Investitionsmittel o. S.
- anerkannter Schuldendienst
- eigene Investitionsmittel
- mögliche Zuweisungen zum Haushaltsausgleich/zum Schuldendienst
- Gesamtzuweisung

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um noch vorläufige Daten handelt, die vom Ausgleichsstock zu bestätigen sind.

b. Auf eine persönliche Vorstellung der Haushaltspläne in den Sitzungen des Kirchengemeinderats durch das Verwaltungszentrum kann verzichtet werden. Unter Beachtung des Handlungsprinzips der Subsidiarität und der Schnittstelle zwischen Kirchenpflege und Aktuariat kann die Vorstellung des Haushaltsplanentwurfs durch einen Verantwortlichen der Kirchengemeinde, i. d. R. durch den Kirchenpfleger, erfolgen. Voraussetzung hierfür ist eine Vorbesprechung des Haushaltsplanentwurfs mit den zuständigen Mitarbeitern des Verwaltungszentrums. Bei der Umsetzung dieses Ansatzes empfehlen wir:

- eine rechtzeitige Abstimmung mit den Vertretern der Kirchengemeinden,
- die Anberaumung einer Vorbesprechung (i. d. R. im Verwaltungszentrum),
- der Verantwortliche der Kirchengemeinde erhält rechtzeitig im Vorfeld eine Zusammenstellung der Planungszahlen,
- der Haushaltsplanentwurf wird frühzeitig den KGR-Mitgliedern zugesandt.

Durch die dargestellte Vorgehensweise kann die Kirchengemeinde den Termin der Haushaltsplanberatung selber festlegen und ist nicht mehr an eine Terminabstimmung mit dem Verwaltungszentrum gebunden. Des Weiteren wird die Rolle und Finanzverantwortung der Kirchenpflegen vor Ort gestärkt.

Sofern eine besonders hohe Komplexität vorliegt oder es der Kirchengemeinde nicht möglich ist, einen geeigneten Verantwortlichen (i. d. R. Kirchenpfleger) zu beauftragen, ist weiterhin die persönliche Vorstellung durch das Verwaltungszentrum (i. d. R. durch den Sachgebietsleiter Finanzen) möglich.

c. Als Alternative zu der unter b) vorgestellten Verfahrensweise wird im Rahmen einer eng abzustimmenden Pilotierung (unter Einbeziehung des Qua-

litätszirkels Finanzen) für ein Verwaltungszentrum ein „Versatz“ in der Erstellung seiner Haushaltspläne zugelassen. Das bedeutet, dass unter Abweichung des bisherigen Zeitrahmens für Doppelhaushalte, aktuell 2019/20 bzw. 2021/22, ein abweichender Zeitrahmen 2019 bzw. 2020/21 zugelassen wird.

Bereits jetzt möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir im Hinblick auf die kommende Umstellung auf die Doppik die bisher auf der Kameralistik beruhenden Verfahren überprüfen und sukzessiv überarbeiten werden. Dies wird insbesondere das sog. Bedarfsanerkennungsverfahren betreffen.

6. Vorlagetermine

Vorlage der Haushaltspläne an den Diözesanverwaltungsrat:

2019 **1. Juni 2019**

2020 **1. Juni 2020**

Aus organisatorischen Gründen bitten wir, die Haushaltspläne direkt nach der Beschlussfassung dem Dekan zur Genehmigung vorzulegen und anschließend unverzüglich an den Diözesanverwaltungsrat weiterzuleiten.

Anträge für Investitionszuweisungen aus dem Ausgleichsstock

für 2019 **1. Juni 2019**

für 2020 **1. Juni 2020**

7. Erläuterungen/Orga-Handbuch

Weitere Erläuterungen/Hinweise zur Berechnung der Steuerzuweisungen, zum Aufstellen der Haushaltspläne und zu Investitionsmaßnahmen enthalten die **Anlage** und das Organisationshandbuch für die ortskirchliche Verwaltung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (**Orga-Handbuch**).

Anlage zum Haushaltserlass 2019/20 Erläuterungen/Hinweise

1. Erläuterungen zu den Steuerzuweisungen

1.1 Allgemeine Erläuterungen

Der jährliche Auszahlungsbetrag für die Direkten Zuweisungen wird vom Diözesanrat (nach Vorberatung im Finanzausschuss) festgestellt (= Zuweisungsmasse). Dabei können auch Mittel einer Rücklage (RL-Verteilungsmasse) zugeführt oder entnommen werden. Aus der Zuweisungsmasse erhalten die Kirchengemeinden (je zur Hälfte)

- Direktzuweisungen nach der örtlichen Steuerkraft und
- Direktzuweisungen nach der Mitgliederzahl.

Je nach Struktur der (Gesamt-)Kirchengemeinde werden die Direktzuweisungen nach Steuerkraft und Mitgliederzahl ergänzt durch Zuschläge oder Zuzahlungsbeträge aus Mitteln des Ausgleichsstocks (§§ 6–8 VS) in Form von

- Zuschlag (Gesamt-)Kirchengemeinden (bisher: Zentralortezuschlag),
- Stadtkreiszuschlag und

- Zuzahlungsbetrag zur Sockelgarantie (Mindestausstattung).

Die Direktzuweisungen und evtl. Zuschläge oder Zuzahlungsbeträge ergeben die **eigenen Steuermitel** einer Kirchengemeinde.

Vom Ausgleichstock werden finanziert (§ 4 VS):

- ein anteiliger Verwaltungskostenbeitrag für die Geschäftsführung durch die Diözesanverwaltung,
- Gemeinsame Aufwendungen aller Kirchengemeinden,
- die vorgenannten Zuschläge an (Gesamt-)Kirchengemeinden gemäß § 6 VS und für Stadtkreise, die Zuzahlungsbeträge zur Sockelgarantie sowie die Zuweisungen für hauptberufliche Kindergartenbeauftragte/Verwaltung und
- Sonderzuweisungen an Kirchengemeinden mit außerordentlichen Belastungen (Investitionszuweisungen, Zuweisungen zum Schuldendienst oder Haushaltsausgleich).

Für den Ausgleichstock besteht eine eigene Kommission; die Zusammensetzung und die Aufgaben dieser Ausgleichstockskommission werden in § 10 VS definiert.

1.2 Zuweisungsmassen für die Direktzuweisungen 2019 und 2020

Nach der Prognose für die Steuerentwicklung beträgt der Anteil der Kirchengemeinden am Kirchensteueraufkommen 2019 ca. 263,0 Mio. €.

Um die Verlässlichkeit bei den Steuerzuweisungen an die Kirchengemeinden zu erreichen, wird – wie bei Ziff. 1.1 bereits ausgeführt – beim Kirchensteueranteil der Kirchengemeinden zwischen der Verteilungsmasse (73 % des tatsächlichen Kirchensteueranteils der Kirchengemeinden) und der Zuweisungsmasse (Höhe der tatsächlich vom Diözesanrat beschlossenen Zuweisungen) unterschieden. Der Differenzbetrag wird jeweils der Rücklage Verteilungsmasse zugeführt oder entnommen.

Die Einschätzungen lassen für das Jahr 2019 und 2020 jeweils eine Erhöhung der Steuerzuweisungsmasse von 3,5 % zu. Die Zuweisungsmasse für die Direkten Zuweisungen wurde deshalb für das Jahr 2019 auf **174,4 Mio. €** und für das Jahr 2020 auf **180,5 Mio. €** festgesetzt.

Auf Dauer wirkt sich jedoch die zu erwartende künftige finanzielle Entwicklung auch auf die kirchlichen Finanzen aus. Eine mittelfristige strukturelle Anpassung an die künftig zur Verfügung stehenden Ressourcen bleibt deshalb unabdingbar.

1.3 Direktzuweisungen nach der Steuerkraft

Die Hälfte der vom Diözesanrat festgelegten Zuweisungsmasse wird als **Direktzuweisung nach Steuerkraft** an die Kirchengemeinden verteilt. Bemessungsgrundlage hierfür bilden die vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg grundsätzlich alle drei Jahre ausgewerteten Daten über das Aufkommen an Kirchensteuern aus der Einkommen- und Lohnsteuer in den einzelnen Gemeinden und Städten.

Die Festsetzung der Einkommensteuer nimmt üblicherweise bis zu drei Jahre in Anspruch; bei den Direktzuweisungen 2019/20 liegt die Auswertung der Steuerdaten 2013 mit 461.982.774 € zugrunde.

Die **Zuweisungsquote für die Steuerkraft** errechnet sich aus dem Verhältnis der hälftigen Zuweisungsmasse zum ausgewerteten Gesamtaufkommen an Kirchensteuern (461.982.774 €); sie beträgt für das Jahr

2019: **18,88 v. H.** (50 % aus 174,4 Mio. € = 87,20 Mio. € zu 461.982.774 €)

2020: **19,54 v. H.** (50 % aus 180,5 Mio. € = 90,25 Mio. € zu 461.982.774 €)

Die konkrete Zuweisung nach Steuerkraft im Jahre 2019/20 für die einzelne Kirchengemeinde entspricht der Multiplikation der örtlichen Schlüsselgrundlage (Steuerkraft) mit der Quote von 18,88 % bzw. 19,54 %.

1.4 Direktzuweisungen nach der Mitgliederzahl

Die andere Hälfte der Zuweisungsmasse wird nach der Anzahl der Mitglieder der Kirchengemeinde verteilt.

Für die **Direktzuweisungen nach Mitgliederzahl** werden in den Jahren 2019/20 die im (DV-)Meldewesen ermittelten Mitgliederzahlen zum 31. Dezember 2017 zugrunde gelegt.

Aus der hälftigen Zuweisungsmasse 2019/20 mit 87,20 Mio. € bzw. 90,25 Mio. € errechnet sich bei insgesamt 1.834.218 Katholiken (2017/18: 1.857.581 – Stand: 31. Dezember 2015) eine **Zuweisung je Gemeindemitglied** von

2019: **47,54 €** (87,20 Mio. €: 1.834.218 Kath.)

2020: **49,20 €** (90,24 Mio. €: 1.824.218 Kath.)

Nachrichtlich 2018: 45,35 € je Kath.

Die Schwankungen in der Mitgliederzahl insgesamt (23.363 Katholiken weniger zum Stichtag) wie auch bei der einzelnen Kirchengemeinde wirken sich auf die konkrete Berechnung der Direktzuweisungen nach Mitgliederzahl aus.

1.5 Sockelgarantie

Die Zuweisungsanteile nach Steuerkraft und Mitgliederzahl reichen bei vielen kleinen und steuer-schwachen Kirchengemeinden nicht aus, um die notwendigen Ausgaben zu bestreiten. Im Gesamtsystem der Steuerzuweisungen der Kirchengemeinden wird deshalb jeder Kirchengemeinde ein Mindestbetrag an Finanzausstattung garantiert. Diese Garantiebeträge basieren auf der Gemeindegröße; je Kindergartengruppe werden sie um einen Zuschlag erhöht. Bei der Berechnung der Steuerzuweisungen je Kirchengemeinde wird dann die Summe der eigenen Zuweisungsanteile nach Steuerkraft und Mitgliederzahl dem Garantiebetrag (inkl. Zuschlag je Kindergartengruppe) gegengerechnet und der Minderbetrag als Ergänzung zur Sockelgarantie für die Kirchengemeinde ausgewiesen (Zuzahlungsbetrag).

Nach den Bestimmungen der Verteilungssatzung (§ 8 Abs. 3 VS) werden der Grundbetrag, die einheitliche Pro-Kopf-Quote und der Zuschlag je Kinder-

gartengruppe entsprechend der Fortschreibung der Zuweisungsmasse festgesetzt.

Die Beträge für die Mindestausstattung (Sockelgarantie) der Kirchengemeinden (§ 8 VS) werden für das Jahr 2019 und 2020 je um 10,0 % erhöht. Die einheitliche „Pro-Kopf-Quote“ und der Zuschlag je Kindergartengruppe werden um je 5,0 % erhöht.

Die Summe der Zuzahlungsbeträge (2019 mit ca. 9,3 Mio. €, 2020 mit ca. 10,8 Mio. €) trägt seit 1994 der Ausgleichstock.

1.6 Zuweisungen für hauptberufliche Kindergartenbeauftragte

Vom Diözesanrat wurde in der Sitzung am 30. November 2007 der Rottenburger Kindergartenplan verabschiedet. Zur besseren Wahrnehmung der Trägeraufgaben für kirchliche Kindergärten werden seit 2011 (nach einer Einführungsphase von 2008–2011) zusätzliche Personalstellen für sog. Kindergartenbeauftragte/Verwaltung eingerichtet.

Gleichzeitig wurde vom Diözesanrat eine Änderung der Verteilungssatzung in der Weise beschlossen, dass ab dem Jahre 2008 hauptberufliche Kindergartenbeauftragte/Verwaltung mit einem jährlichen Pauschalbetrag bezuschusst werden können. Für Verwaltungszentren, deren Zuständigkeitsbereich über der Größe der durchschnittlichen Zuständigkeitsfläche pro Verwaltungszentrum liegt, wurde ab dem Jahr 2015 ein Zuschlag für Fahrtzeiten eingeführt.

Entsprechend den Satzungsbestimmungen werden die für das Jahr 2008 lt. Verteilungssatzung festgelegten und in den Folgejahren fortgeschriebenen Zuweisungsbeträge für die Kindergartenbeauftragten/Verwaltung (§ 8 a VS) analog den Zuschlägen je Kindergartengruppe bei der Sockelgarantie in den Jahren 2019 und 2020 angepasst (vgl. Haushaltserlass Ziff. 3 Abs. 3).

1.7 Finanzielle Förderung von Kinderkrippen in Trägerschaft von (Gesamt-)Kirchengemeinden

Gemäß Beschluss Nr. 4.1 des Rottenburger Kindergartenplans beteiligen sich Diözese bzw. die (Gesamt-)Kirchengemeinden an der Bereitstellung eines Angebotes hochwertiger und differenzierter Betreuungsangebote für unter dreijährige Kinder und ihre Eltern.

Um der gemeinsamen Verantwortung für die Umsetzung des Rottenburger Kindergartenplans gerecht zu werden und eine verträgliche finanzielle Grundlage für die erforderliche Schaffung von Krippenplätzen in Trägerschaft der Kirchengemeinden zu ermöglichen, hat der Diözesanrat am 15. Juni 2012 beschlossen, Krippengruppen in Trägerschaft von (Gesamt-)Kirchengemeinden ab dem Jahre 2012 durch einen Zuschuss zu den lfd. Betriebsausgaben finanziell zu fördern (vgl. KABl. 2012, Nr. 8, S. 247 ff.).

Die Höhe der Zuwendung betrug für die Jahre 2012–2014 pro Kindergartengruppe 5.000 € und wird seither analog der Fortschreibung der Sockelgarantiezuschläge für Kindergartengruppen angepasst (vgl. Haushaltserlass Ziff. 3.4.).

Die Förderung ist nach den Richtlinien bis zum 31. Dezember 2018 befristet und wurde im Rahmen der Beschlussfassung des Diözesanrats vom 2./3. März 2018 auf vier Jahre, d.h. bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

1.8 Ortskirchensteuern

Durch Beschluss des Bischöflichen Ordinariats wurde die Erhebung der Ortskirchensteuern aus den Grundsteuermessbeträgen seit dem Jahre 1988 ausgesetzt.

2. Fortschreibung der ordentlichen Haushalte/ Verwaltungshaushalte

Siehe Ausführung in Ziff. 4 des Haushaltserlasses 2019/20.

3. Zuweisungen aus dem Ausgleichstock, Nachweis der eigenen Investitionsmittel

3.1 Berechnungsgrundlagen

Jede (Gesamt-)Kirchengemeinde erhält einen Zuweisungsbescheid, aus dem die Berechnungsgrundlagen der Jahre 2019 und 2020 für die eigenen Steuermittel (Direktzuweisungen inkl. Zuschläge) ersichtlich sind. Im Zuweisungsbescheid sind auch evtl. Sonderzuweisungen aus dem Ausgleichstock (für den Schuldendienst und zum Haushaltsausgleich) und die eigenen Investitionsmittel ausgewiesen. Die Auszahlung der Zuweisungen für den Schuldendienst und zum Haushaltsausgleich erfolgt zusammen mit den anteiligen Direktzuweisungen in einheitlichen monatlichen Beträgen.

3.2 Nachweis der eigenen Investitionsmittel

Die im Zuweisungsbescheid für die einzelne (Gesamt-)Kirchengemeinde vorausberechneten Beträge der eigenen Investitionsmittel 2019 und 2020 dürfen nur für investive Maßnahmen oder Rücklagenzuführungen verwendet werden; hierzu zählen:

- Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Durchführung von Baumaßnahmen und sonstige außerordentliche Vorhaben,
- Zuführungen zur Allgemeinen Investitionsrücklage und
- außerordentliche Schuldentilgungen.

Der Gesamtbetrag der eigenen Investitionsmittel ist jeweils über den Abschnitt 7300. des Verwaltungshaushalts der (Gesamt-)Kirchengemeinde an den Vermögenshaushalt durchzuschleusen und die Verwendung dort im Allgemeinen Teil darzustellen.

Wir weisen darauf hin, dass die eigenen Investitionsmittel nicht für Personal- und Sachkostensteigerungen oder zur sonstigen Finanzierung des lfd. Haushaltsbedarfes verwendet werden dürfen. Bei der Vielzahl der ortskirchlichen Gebäude und Einrichtungen darf eine wirtschaftliche Vorsorge für die künftige Substanzerhaltung gerade in finanziell schwierigen Zeiten nicht vernachlässigt werden.

Die Genehmigung des Haushaltsplanes (§ 71 KGO) kann gemäß § 28 Abs. 1 HKO nur erteilt werden,

wenn die darin genannten Vorgaben eingehalten wurden.

4. Erstellen der Haushaltspläne

4.1 Allgemeines

– vgl. hierzu auch die Ausführungen im Orga-Handbuch – „Finanzwesen“ –

Eine ordnungsgemäße und den kirchlichen/staatlichen Vorschriften entsprechende Verwaltung der kirchlichen Gelder kann nur durch die Aufstellung von jährlichen Haushaltsplänen erreicht werden.

Die Kirchengemeindeordnung sowie die Haushalts- und Kassenordnung für die ortskirchlichen Rechtspersonen legen allgemeine Haushalts- und Wirtschaftsgrundsätze für die Kirchengemeinden fest.

Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung; er dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfes. Bei der Aufstellung und Durchführung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Der Haushaltsplan wird vom (Gesamt-)Kirchengemeinderat für alle in seiner Verwaltung stehenden ortskirchlichen Rechtspersonen aufgestellt und beschlossen.

In Zeiten der immer begrenzter werdenden finanziellen Mittel der Kirchengemeinden kann auf eine solide und den wirtschaftlichen Fakten entsprechende Planung nicht verzichtet werden. Pastorale Planung und Zielsetzung müssen im Einklang mit den Finanzvorgaben gehalten werden. Der (Gesamt-)Kirchengemeinderat entscheidet in eigener Verantwortung über den Inhalt und die Einzelansätze des Haushaltsplanes. **Dabei müssen jedoch die Vorgaben der Ausgleichsstockrichtlinien, wonach mindestens 10 % der eigenen Steuermittel als Investitionsmittel auszuweisen sind, beachtet werden (Ziff. 1.23 der Ausgleichsstockrichtlinien – KABL 1997, Nr. 14, S. 493).**

4.2. Haushaltsausgleich

Die Haushaltspläne sind unter Beachtung der Ausführungen des Haushaltserlasses in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen (vgl. § 69 KGO und § 13 HKO). Wir bitten die hauptberuflichen Kirchenpfleger/innen und die Verantwortlichen in den Verwaltungszentren, die ortskirchlichen Gremien bei der Einhaltung dieser Zielsetzung intensiv zu unterstützen.

4.3 Genehmigung der Haushaltspläne 2019/20

Der Haushaltsplan wird dem Dekan in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Für Kirchengemeinden, in denen der Dekan das Amt des Vorsitzenden des Kirchengemeinderats innehat, erteilt der Gebietsreferent des Bischöflichen Ordinariats die Genehmigung (vgl. § 71 i. V. mit § 97 KGO). Dies gilt auch für den Haushaltsplan einer Gesamtkirchengemeinde, wenn der Dekan Mitglied des Gesamtkirchengemeinderats ist.

Wir bitten die Dekane, unausgeglichene Haushaltspläne zur erneuten Beratung und Beschlussfassung an die Kirchengemeinden zurückzugeben. In besonders gelagerten Fällen kann der Dekan ei-

nen unausgeglichene Haushaltsplan auch der Abteilung Kirchengemeinden/RPA des Bischöflichen Ordinariats zur Prüfung und Beratung der Kirchengemeinde zuleiten. Das Gleiche gilt gemäß § 28 Abs. 1 HKO auch für Haushaltspläne, bei denen die vorgegebenen eigenen Investitionsmittel nicht vom Verwaltungshaushalt bereitgestellt werden können oder wesentliche Vorschriften der Haushalts- und Kassenordnung unbeachtet geblieben sind.

Die Genehmigung des Haushaltsplanes durch den Dekan oder den Gebietsreferenten des Bischöflichen Ordinariats ersetzt in keinem Fall die für besondere Vorhaben erforderliche Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats oder des Diözesanverwaltungsrats.

4.4 Rechnungsergebnis des Vorjahres, Vollständigkeit von Haushaltsplan und Jahresrechnung

Um die Entwicklung der Haushaltswirtschaft einer Kirchengemeinde zeitnah beurteilen zu können, sind sowohl die örtlichen Gremien als auch die Aufsichtsbehörde auf ein aktuelles Rechnungsergebnis angewiesen. Sofern in den zur Genehmigung eingereichten Haushaltsplänen 2019 nur das Rechnungsergebnis des Haushaltsjahres 2017 ausgewiesen ist, muss das Rechnungsergebnis 2018 bis zum Vorlagetermin der Haushaltspläne – 1. Juni 2019 – in einer besonderen Aufstellung nachgereicht werden (für 2020 das Rechnungsergebnis 2019 bis 1. Juni 2020).

Grundsätzlich sind im Haushaltsplan der (Gesamt-)Kirchengemeinde alle Einrichtungen darzustellen, die in Verwaltung der ortskirchlichen Rechtspersonen stehen.

Wird für Einrichtungen der Kirchengemeinde eine Sonderrechnung geführt, ist der Haushalts-/Wirtschaftsplan dieser Einrichtung dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen; die Erfolgsrechnung und die Bilanz sind der Jahresrechnung der Kirchengemeinde anzuschließen.

5. Investitionsmaßnahmen

5.1 Investitionsvorhaben 2019/20

In den letzten Jahren wurde der Ausgleichsstock verstärkt in die Finanzierung von gemeinsamen Aufwendungen aller Kirchengemeinden eingebunden. Der Investitionsspielraum wurde zugunsten einer ausreichenden Finanzausstattung aller Kirchengemeinden deutlich geschmälert. Den Kirchengemeinden kommt daher eine wesentlich stärkere Eigenverantwortlichkeit bei der Finanzierung ihrer Investitionen zu. Dies wird durch die aktuelle finanzielle Entwicklung noch verstärkt.

Durch den zunehmenden Zuschussbedarf gegenüber der Ausgleichsstockkommission musste eine Deckelung der Zuschüsse in den Ausgleichsstockrichtlinien eingebaut werden. Zur Abfederung der gegebenenfalls reduzierten Zuschüsse gibt es momentan die Möglichkeit von zusätzlichen Zuschüssen aus dem Fonds für kirchengemeindliche Strukturveränderungsprozesse (FkS). Hierzu müssen jedoch bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. So sind ab dem Investitionsprogramm 2019 den Anträgen der Kirchengemeinden ein ausgefüllter Auswertungsbogen zur pastoralen Bewertung kirchli-

cher Gebäude im Kontext des Prozesses „Kirche am Ort – Kirche an vielen Orten gestalten“ neben der mittelfristigen Investitionsplanung und den Bauschauen aller Gebäude der Kirchengemeinde beizulegen. Die Richtlinien sind im KABL. 2016, Nr. 4, S. 93 ff., veröffentlicht.

Mit den zur Verfügung stehenden Investitionsmitteln des Ausgleichstocks können im Ergebnis nur noch die dringendsten Sanierungs- und Neubaumaßnahmen finanziert werden.

Umfang und Standard der Investitionen müssen dem finanziell Machbaren angepasst werden. Um zu vermeiden, dass für nicht realisierbare Bauprojekte unnötige Kosten entstehen, bleibt es unabdingbar, vor Eintritt in das Planungsstadium mit dem Bischöflichen Ordinariat Kontakt aufzunehmen (§ 9 Abs. 1 BauO). Bei baulichen Maßnahmen mit einem zu erwartenden Gesamtkostenvolumen von mehr als 2 Mio. € sowie bei baulichen Neu-, Um- und Erweiterungsmaßnahmen muss über die Bedarfsprüfung hinaus ein Bedarfsanerkennungsverfahren unter Anschluss der in der BauO genannten Angaben und Unterlagen erfolgen. Im Übrigen wird auf die Hinweise zur **Durchführung von Investitionsmaßnahmen in Kirchengemeinden in der Bauordnung** verwiesen (KABL. 2012, Nr. 7, S. 198 ff.).

5.2 Vorlagetermin für Investitionsvorhaben 2020 bzw. 2021

Das Aufbereiten der Investitionsanträge ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Anträge für die Investitionsplanung 2020 müssen daher bis spätestens 1. Juni 2019, Anträge für das Jahr 2021 bis spätestens 1. Juni 2020 beim Bischöflichen Ordinariat vollständig eingereicht werden. Bitte beachten Sie, dass es sich bei den genannten Terminen um Ausschlussfristen handelt.

Unabhängig von der bereits angesprochenen Dringlichkeit können Anträge nur berücksichtigt werden, wenn sie fristgerecht und vollständig eingehen und die Bestimmungen der Bauordnung (KABL. 2012, Nr. 7, S. 198 ff.) beachtet wurden, d. h. genehmigungsfähige und der Bedarfsanerkennung entsprechende Planunterlagen und Kostenberechnungen zum Stichtag vorliegen (vgl. hierzu auch die Ausführungen im Orga-Handbuch – „Bauen und Liegenschaften“).

Bei den Anträgen sind die im Orga-Handbuch, Internet bzw. Mitarbeiterportal abrufbaren Formulare für den Bauantrag sowie die Projekt- und Kostendatenblätter (www.bauamt.drs.de) zu verwenden.

Zuschussanträge bei denkmalgeschützten Gebäuden und sonstigen Kostenbeteiligungen Dritter sind zeitgleich mit dem Bauantrag beim Bischöflichen Ordinariat zu stellen; je eine Kopie ist den zum Stichtag beim Bischöflichen Ordinariat vorzulegenden Unterlagen anzuschließen. Nur dadurch kann eine rechtzeitige Abklärung der finanziellen Rahmenbedingungen vor der Entscheidung über das Investitionsprogramm erreicht werden.

5.3 Untersuchung der Gebäude

Die Standsicherheit und technische Funktionsfähigkeit von Versammlungsräumen und sonstigen öffentlichen Gebäuden ist turnusmäßig zu prüfen.

Wir bitten deshalb alle Verantwortlichen in den Kirchengemeinden dringend, die gemäß § 92 KGO i. V. mit § 5 BauO alle fünf Jahre erforderliche Untersuchung der kirchlichen Gebäude durch einen Architekten/Bauingenieur unverzüglich zu veranlassen, sofern die letzte Untersuchung längere Zeit zurückliegt. Der beauftragte Architekt/Bauingenieur sollte besonders auf die Tragfähigkeit von Dachkonstruktionen und die allgemeine Standsicherheit von Gebäuden achten. Der Zustandsbericht ist dem Bischöflichen Bauamt in digitaler und schriftlicher Form zu übermitteln. Unter www.bauamt.drs.de können weitere Informationen und Formulare zur Thematik abgerufen werden. Die Vorlage der Bauschauprotokolle für die jeweilige Kirchengemeinde wird auch künftig eine Voraussetzung sein für evtl. Zuschüsse aus dem Fonds für kirchengemeindliche Strukturveränderungsprozesse (FkS).

5.4 Nachhaltigkeitsfonds der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Förderung von energetischen Maßnahmen an Gebäuden

Im Rahmen der Klimainitiative unseres Bischofs wurde 2007 zur Förderung ganzheitlicher und nachhaltiger Konzepte ein Nachhaltigkeitsfonds für Gebäude in Trägerschaft von Kirchengemeinden eingerichtet und mit 6,0 Mio. € dotiert; der Diözesanrat hat in seiner Sitzung am 26./27. November 2010 die Fördermittel aufgestockt. Weitere Aufstockungen wurden vom Diözesanrat am 29./30. November 2013 und 27./28. November 2015 beschlossen.

Im Klimaschutzkonzept unserer Diözese vom Mai 2017 wurden neue Ziele vorgegeben. So soll bis zum Jahr 2020 eine erste Reduzierung der CO₂-Emission um 15 % erreicht werden. Der Gebäudereich ist für ca. 80 % des CO₂-Ausstosses verantwortlich. Um das genannte Reduktionsziel zu erreichen, wurde vom Diözesanrat am 2./3. März 2018 beschlossen, dass jeweils für die Jahre 2019 und 2020 aus der Rücklage „Verteilungsmasse“ 4,5 Mio. € zusätzlich zur Aufstockung des Nachhaltigkeitsfonds zur Verfügung gestellt werden. Hiermit verbunden ist der Auftrag, die Bezuschussungsmöglichkeiten zu erweitern. Eine entsprechende Fortschreibung der Förderrichtlinien wird derzeit in den diözesanen Gremien beraten und soll zum 1. Januar 2019 in Kraft treten. Für genehmigte Vorhaben, bei denen mit der Ausführung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht begonnen wurde, kann eine nachträgliche Förderung nach den fortgeschriebenen Richtlinien beantragt werden.

Die Förderrichtlinien wurden in den Kirchlichen Amtsblättern 2008, Nr. 6, S. 146 ff., 2010, Nr. 16, S. 461, und 2013, Nr. 15, S. 446, veröffentlicht.

Kirchengemeinden, die entsprechende Maßnahmen beabsichtigen, bitten wir, mit dem Bischöflichen Bauamt Kontakt aufzunehmen. Zur Beratung können Sie auch die Hilfe Ihres zuständigen Verwaltungszentrums/-aktuariats in Anspruch nehmen.

Rottenburg, den 19. September 2018

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 1694/1 – 22.10.18
PfReg C 7.7/8.7

Aufstellen der Haushaltspläne 2019/20 der Dekanate

Bei der Aufstellung der Haushaltspläne 2019/20 der Dekanate bitten wir Folgendes zu beachten:

1. Finanzielle Situation

Die aktuelle finanzielle Situation wird im Haushaltserlass 2019/20 für die Kirchengemeinden (vgl. BO-Nr. 1694) ausführlich beschrieben; wir dürfen hier die wesentlichen Punkte nochmals zusammenfassen:

- Der tatsächliche Steuereingang hat die Einschätzungen zum Steuereingang 2017 und 2018 bisher wieder übertroffen; für 2018 gehen wir noch davon aus, dass bei der erwarteten Steuerentwicklung für die Zuweisung an die Kirchengemeinden keine Rücklagenentnahme notwendig sein wird.
- Auch für 2019 wird mit ähnlich guten Zahlen zu rechnen sein. Allerdings steigt die Wahrscheinlichkeit einer schlechteren Entwicklung der Kirchensteuer ab 2020. Im Hinblick auf die aktuelle US-Handelspolitik, die Brexit-Entscheidung und die allgemein unsichere politische Situation bestehen erhebliche Risiken im Blick auf die künftige wirtschaftliche Entwicklung und deren Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt. Tatsache ist, dass die Bevölkerung Deutschlands altert, gleichzeitig die Zahl der Erwerbstätigen zurückgeht und die Katholikenzahl sich langsam, aber stetig verringert. All dies wird sich unmittelbar bzw. mittelbar auch auf die Kirchensteuereinnahmen auswirken.
- Die kirchlichen Haushalte sind von einem hohen Anteil an Personalkosten geprägt. Die gegenüber den Mitarbeitern eingegangenen Verpflichtungen als auch die hohen Unterhaltungskosten der kirchlichen Gebäude erfordern, dass in guten Zeiten die Weichen für eine geordnete und auskömmliche Finanzsituation gestellt werden. Alle Verantwortlichen in den Verwaltungszentren und Kirchengemeinden sind deshalb aufgerufen, die mit den Beschlüssen geschaffene verlässliche Grundlage in den Jahren 2019 und 2020 zu nutzen, um notwendige Anpassungen der kirchengemeindlichen Finanzen an die künftigen Rahmenbedingungen einzuleiten.
- Im Hinblick auf die aktuelle Finanzlage war es sachgerecht, den Kirchengemeinden auch in den Jahren 2019/20 eine moderate Erhöhung bei den Zuweisungen an die Kirchengemeinden im Jahre 2019 und 2020 mit 3,5 % zu gewähren.
- Die Steigerung der Zuweisungsraten ermöglicht auch in den Jahren 2019/20 eine moderate Erhöhung der lfd. Haushalte. Dadurch sollen die Kirchengemeinden in die Lage versetzt werden, in dem derzeit sehr schwierigen Gesamtumfeld ihre Aufgaben ohne zusätzliche Einschränkungen erledigen zu können.

Die Ausgleichstockkommission als zuständiges Organ hat daher am 28. März 2018 folgende Fortschreibung der lfd. Haushalte festgelegt:

2019: plus 3,5 %
2020: plus 3,5 %.

Diese Erhöhung orientiert sich grundsätzlich am Eckdatenbeschluss für die Steigerung der Budgets im Diözesanhaushalt; sie lässt ausreichend Spielraum, um die zu erwartenden Personal- und Sachkostensteigerungen abzudecken.

2. Orientierungswerte 2019/20

2.1 Allgemeines

Nach den Bestimmungen der Dekanatsordnung (§ 27 Abs. 4 DekO) erheben die Dekanate zur Deckung ihres Finanzbedarfs eine Umlage von den Kirchengemeinden. Dabei wird zur Höhe der Umlage nach § 28 Abs. 1 DekO vom Bischöflichen Ordinariat im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss des Diözesanrats ein Orientierungswert mit Toleranzrahmen festgelegt. Der Orientierungswert sieht einen Grundbetrag je Dekanat und einen Pro-Kopf-Betrag je Katholik im Dekanat vor.

Zur Zielsetzung der Neuordnung und zur Ermittlung des Orientierungswertes verweisen wir auf Ziff. 3 der Ergänzung zum Haushaltserlass 2007/08 vom 17. November 2007 (KABL. 2007, Nr. 14, S. 310 ff.).

In Kürze nochmals die wichtigsten Punkte:

- Schaffen eines einheitlichen Rahmens für die Finanzausstattung der Dekanate,
- Beibehalten der grundsätzlichen Rahmenbedingungen; gemäß § 22 Abs. 1 DekO kommt die Diözese grundsätzlich für die Personalkosten und das Dekanat für die Sachkosten auf,
- Stärken der Eigenverantwortung des Dekanats,
- Berücksichtigen von regionalen Unterschieden,
- solidarische Regelung der Wechselbeziehungen zwischen Dekanat und Kirchengemeinden auch bei den Finanzen,
- Vereinfachen von Verwaltungsabläufen (Wegfall der Haushaltsgenehmigung bei Einhalten des Orientierungswertes mit Toleranzrahmen).

Der Vorteil dieser Regelung liegt vor allem darin, dass die Verantwortlichen in den Dekanaten einen verlässlichen Rahmen für die Finanzen erhalten und trotzdem die Erfüllung der Aufgaben des Dekanats in der Wechselbeziehung zu den Kirchengemeinden gestaltet werden kann.

Der Toleranzrahmen von +/- 10 % soll den unterschiedlich gewachsenen Strukturen in den Dekanaten und der finanziellen Eigenverantwortung Raum geben.

Die seit nunmehr 2008 bestehende Regelung nach dem Orientierungswert mit Toleranzrahmen hat sich in der Zwischenzeit gut bewährt.

2.2 Festlegung der Orientierungswerte 2019/20

Unter Berücksichtigung der Fortschreibung der lfd. Haushalte der Kirchengemeinden hat der Finanzausschuss in seiner Sitzung am 05.06.18 beschlossen, die Orientierungswerte im Jahr 2019 um 3,5 % und im Jahr 2020 um 3,5 % zu erhöhen und somit in folgender Höhe festzulegen (gemäß § 28 Abs. 1 DekO):

	2019	2020
Grundbetrag je Dekanat	14.440 €	14.950 €
Pro-Kopf-Betrag je Katholik im Dekanat	1,41 €	1,46 €

Der Toleranzrahmen umfasst unverändert Abweichungen bis maximal +/-10 %.

2.3 Dekanatsfinanzierung – Entlastung der Kirchengemeinden

Die Entwicklung der Dekanatsumlage in vielen Dekanaten hat diesen nicht mehr erlaubt, neue Projekte wie z. B. jugendspirituelle oder geistliche Zentren zu beschließen. Um den Dekanaten für die Zukunft diese Möglichkeit zu eröffnen, wird derzeit in den Gremien darüber beraten, den Dekanaten einen pauschalen Zuschuss von 18.000 €/Jahr aus Mitteln des kirchlichen Ausgleichsstocks zu gewähren. Sobald die Angelegenheit abschließend beraten und beschlossen wurde, werden wir die Dekanate nochmals in einem getrennten Schreiben informieren.

3. Vorlage/Genehmigung der Haushaltspläne

Haushaltspläne, bei denen sich die festgesetzte Umlage innerhalb des für den Orientierungswert festgelegten Toleranzrahmens bewegt, bedürfen **keiner Genehmigung** des Bischöflichen Ordinariats. In diesen Fällen ist lediglich gemäß § 27 Abs. 5 DekO eine Ausfertigung des Haushaltsplans mit Umlagebeschluss dem Bischöflichen Ordinariat vorzulegen.

Haushaltspläne von Dekanaten, deren Umlage außerhalb des für den Orientierungswert 2019/20 festgesetzten Toleranzrahmens liegt, bedürfen einer Einzelgenehmigung des Bischöflichen Ordinariats (§ 28 Abs. 1 DekO). In einer **Anlage zum Haushaltsbeschluss** muss in diesen Fällen erläutert werden, aus welchen Gründen der Toleranzrahmen unter- oder überschritten und wie die künftige Entwicklung eingeschätzt wird.

Dabei ist wichtig, dass bei der Definition und Vereinbarung der Ziele die vorgegebenen finanziellen Rahmenbedingungen ausgelotet und reflektiert werden.

Die Abteilung Kirchengemeinden/Rechnungsprüfungsamt der Verwaltung des Bischöflichen Ordinariats ist gerne bereit, die Dekanate bei finanziellen Fragen zu begleiten und zu unterstützen (Herr Speidel, Telefon: 07472 169-1319).

4. Umlageberechnungen 2019/20

Die Umlagebeträge 2019/20 je Kirchengemeinde werden nach dem Verhältnis der eigenen Steuermittel der Kirchengemeinden im Dekanat festgelegt (§ 28 Abs. 2 DekO). Grundlage für die Berechnung der Umlage bilden die in den Steuerzuweisungsbescheiden ausgewiesenen Zuweisungsbeträge für die Jahre 2019/20.

5. Abschlagszahlungen auf die Dekanatsumlage

Bis zur Vorlage der Haushaltspläne 2019 bzw. 2020 werden vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von je ¼ der Vorjahresumlage geleistet. Nach Vorlage eines genehmigungsfreien Haushaltsplanes bzw. nach Erteilung einer erforderlichen Genehmigung werden beim nächsten Zahlungstermin die Abschlagszahlungen auf ¼ des laufenden Jahres aufgefüllt bzw. den neuen Raten

angepasst. Die Auszahlungen erfolgen auf 10.02., 10.05., 10.08. und 10.11.2019 bzw. 2020.

Sofern bis zum 1. Juli 2019 kein bzw. kein genehmigungsfähiger Haushaltsplan 2019 – bzw. bis 1. Juli 2020 kein bzw. kein genehmigungsfähiger Haushaltsplan 2020 – vorliegt, können jeweils in analoger Anwendung des § 28 Abs. 3 HKO die zum 10.08. bzw. 10.11. fälligen Abschlagszahlungen ausgesetzt oder teilweise reduziert werden.

6. Vorlage des Haushaltsplanes

Die Haushaltspläne 2019/20 bitten wir (bei Erfordernis der Genehmigung in 2-facher Ausfertigung) mit einer Mehrfertigung der Seite 3 (Umlageliste) **bis 1. April 2019 bzw. 1. April 2020** vorzulegen.

Rottenburg, den 19. September 2018

Dr. Clemens Stropfel
Generalvikar

BO-Nr. 4947 – 13.09.18
PfReg. B 8

Umzüge am Fest des heiligen Martinus – Versicherungsschutz –

Vielfach werden bei den Umzügen am Fest des heiligen Martinus Pferde eingesetzt. Bei Unfällen mit Pferden tritt vorrangig die vom Tierbesitzer abgeschlossene „Tierhalter-Haftpflichtversicherung“ ein. Besteht keine Tierhalter-Haftpflichtversicherung, so ist Versicherungsschutz über den Sammel-Versicherungsvertrag der Diözese (vgl. KABL. 1999, Seite 460, E. Ziff. 13) gegeben.

Personalangelegenheiten

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart sucht für das Katholische **Dekanat Reutlingen-Zwiefalten** möglichst **zum 01.06.2019** eine/n

**Dekanatsreferenten/Dekanatsreferentin
(Stellenumfang: 75 %)**

Der/die Dekanatsreferent/in unterstützt im Team der Dekanatsgeschäftsstelle die Arbeit des Dekans und der Stellvertretenden Dekane sowie die Aktivitäten der katholischen Einrichtungen und Verbände im Dekanat Reutlingen-Zwiefalten sowie die 33 katholischen Kirchengemeinden in den 9 Seelsorgeeinheiten im Landkreis Reutlingen mit insgesamt knapp 60.000 Katholiken.

Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie in der Stellenbörse der Diözese Rottenburg-Stuttgart unter <http://jobs.drs.de/startseite.html>

Bewerberinnen und Bewerber richten ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Beweggründe, Referenzen), gerne auch in digitaler Fassung, **bis spätestens 30. Oktober 2018** an:

Bischöfliches Ordinariat, Hauptabteilung (HA) V – Pastorales Personal, Herr Michael Elmenthaler, Postfach 9, 72101 Rottenburg, E-Mail: melmenthaler@bo.drs.de.

Bitte wenden Sie sich im Vorfeld Ihrer Bewerbung für weitere Auskünfte und nähere Informationen an Herrn Dekan Hermann Friedl (Tel.: 07121 71208, E-Mail: hermann.friedl@drs.de) sowie an Dekanatsreferent Thomas Münch, Schulstr. 28, 72764 Reutlingen, Tel.: 07121 144840; E-Mail: DekGesch.RT@drs.de, <https://dekanat-reutlingen.drs.de>.

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart sucht für die Katholische Erwachsenenbildung Bildungswerk Kreis Reutlingen e. V. zum 01.07.2019 eine

**hauptamtliche Leitung/Geschäftsführung
(Stellenumfang 100 %)**

Das keb Bildungswerk hat ein breit gefächertes Angebot im Bereich der allgemeinen Weiterbildung. Seine Aufgabe ist die offene Erwachsenenbildung in der Großstadt und im Landkreis Reutlingen.

Aufgaben und gewünschte Qualifikationen entnehmen Sie bitte www.keb-drs.de unter Jobs. Ihre Bewerbungsunterlagen als PDF-Datei richten Sie **bis zum**

30.10.2018 an die Hauptabteilung XI – Kirche und Gesellschaft, Fachbereich Bildungsmanagement, Frau Christine Höppner, 70597 Stuttgart; Tel.: 0711 9791-211, E-Mail: keb-personal@bo.drs.de

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart sucht für die Katholische Erwachsenenbildung Kreis Ravensburg e. V. zum 01.07.2019 eine

Leitung und Geschäftsführung (Stellenumfang 100 %)

Aufgaben und gewünschte Qualifikationen entnehmen Sie bitte www.keb-drs.de unter Jobs.

Ihre Bewerbungsunterlagen als PDF-Datei richten Sie **bis zum 30.11.2018** an die:
Hauptabteilung XI – Kirche und Gesellschaft, Fachbereich Bildungsmanagement, Frau Christine Höppner, 70597 Stuttgart; Tel.: 0711 9791-211, E-Mail: keb-personal@bo.drs.de

Mitteilungen

Firmungen im Schuljahr 2018/19

Bischof Dr. Gebhard Fürst

Dekanat Allgäu-Oberschwaben

20. Januar (So)
10:00 Uhr in der SE 14 „Wangen“ in Wangen, St. Ulrich
16:00 Uhr in der SE 14 „Wangen“ in Wangen, St. Martinus

29. Juni (Sa)
10:00 Uhr in der SE 8a „Vorallgäu“ in Bodnegg, St. Ulrich und Magnus
16:00 Uhr in der SE 8a „Vorallgäu“ in Schlier, St. Martin

Dekanat Biberach

3. Februar (So)
10:00 Uhr in der SE 4 „Schwendi“ in Sießen im Wald, St. Maria Magdalena
16. März (Sa)
10:00 Uhr in der SE 6 „Laupheim“ in Obersulmtingen, St. Ulrich
16:00 Uhr in der SE 6 „Laupheim“ in Untersulmtingen, St. Georg und Sebastian

Dekanat Ehingen-Ulm

23. März (Sa)
10:00 Uhr in der SE 7 „Donau-Riß“ in Oberdischingen, Zum Heiligsten Namen Jesu
16:00 Uhr in der SE 7 „Donau-Riß“ in Rißtissen, St. Pankratius und St. Dorothea

Dekanat Friedrichshafen

26. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 8 „Tettngang“ in Tettngang, St. Gallus

Dekanat Heidenheim

27. Januar (So)
10:00 Uhr in der SE 4 „Gerstetten-Steinheim“ in Steinheim, Heilig Geist
16:00 Uhr in der SE 4 „Gerstetten-Steinheim“ in Gerstetten, St. Petrus und Paulus

Dekanat Ostalb

21. März (Do)
16:00 Uhr in der SE 7 „Ellwangen-Jagst“ in Ellwangen, St. Vitus, in der Stiftung Kinder- und Jugenddorf Marienpflege

Stadtdekanat Stuttgart

20. Juli (Sa)
10:00 Uhr in der SE 9 „Stuttgart St. Urban“ in Stuttgart-Wangen, St. Christophorus

Weihbischof Lic. theol. Thomas Maria Renz

Dekanat Böblingen

29. Juni (Sa)
14:00 Uhr in der SE 6 „Leonberg-Höfingen/Gebersheim“ in Leonberg, St. Johannes

Dekanat Ehingen-Ulm

16. März (Sa)
10:00 Uhr in der SE 2 „Ehinger Alb“ in Altsteußlingen, St. Martin

Dekanat Esslingen-Nürtingen

13. Juli (Sa)
14:00 Uhr in der SE 11 „Jakobsbrunnen Nürtingen“ in Nürtingen, St. Johannes Evangelist

Dekanat Freudenstadt

20. Juli (Sa)
14:00 Uhr in der SE 3b „Horb – miteinander unterwegs“ in Horb, Zum Heiligen Kreuz

Dekanat Mergentheim

17. März (So)
10:30 Uhr in der SE 1a „Bad Mergentheim L.A.M.M“ in Markelsheim, St. Kilian

Dekanat Reutlingen-Zwiefalten

12. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 5 „Echaztal“ in Pfullingen,
St. Wolfgang
1. Juni (Sa)
14:00 Uhr in der SE 1 „Reutlingen-Nord“ in Reut-
lingen, St. Andreas
2. Juni (So)
10:00 Uhr in der SE 4a „Bad Urach“ in Bad Urach,
St. Josef
30. Juni (So)
10:00 Uhr in der SE 6 „Münsingen“ in Münsingen,
Christus König

Dekanat Rottenburg

4. Mai (Sa)
14:00 Uhr in der SE 1 „Rottenburg“ in Rottenburg,
St. Moriz
11. Mai (Sa)
10:00 Uhr in der SE 1 „Rottenburg“ in Rottenburg,
St. Martin
17. Mai (Fr)
18:00 Uhr in der SE 6 „Starzach“ in Bierlingen,
St. Martinus
18. Mai (Sa)
14:00 Uhr in der SE 1 „Rottenburg“ in Rottenburg,
St. Martin

Stadtdekanat Stuttgart

21. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 5 „Stuttgart-Nordwest“ in
Stuttgart-Giebel, Salvator

Weihbischof Matthäus Karrer*Dekanat Allgäu-Oberschwaben*

9. Februar (Sa)
10:00 Uhr in der SE 15 „An der Argen“ in Schwar-
zenbach, St. Felix und Regula
15:00 Uhr in der SE 15 „An der Argen“ in Amtzell,
St. Johannes und Mauritius
18. Mai (Sa)
10:00 Uhr in der SE 1 „Ravensburg-Mitte“ in Ra-
vensburg, St. Jodok
14:00 Uhr in der SE 1 „Ravensburg-Mitte“ in Ra-
vensburg, St. Jodok
26. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 20 „Leutkirch“ in Leutkirch,
St. Martinus

Dekanat Biberach

19. Mai (So)
9:30 Uhr in der SE 11b „Riß-Federbachtal“ in
Steinhausen, St. Petrus und Paulus
2. Juni (So)
10:00 Uhr in der SE 11a „Bad Schussenried“ in Bad
Schussenried, St. Magnus

Dekanat Böblingen

31. März (So)
10:30 Uhr in der SE 3 „Mittleres Heckengäu“ in
Weil der Stadt, St. Peter und Paul
15:00 Uhr in der SE 3 „Mittleres Heckengäu“ in
Grafenau-Döffingen, Johannes der Täu-
fer

Dekanat Ehingen-Ulm

14. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 8 „Erbach“ in Erbach, St. Mar-
tinus
14:30 Uhr in der SE 8 „Erbach“ in Dellmensingen,
St. Kosmas und Damian

Dekanat Esslingen-Nürtingen

5. Juli (Fr)
18:00 Uhr in der SE 10 „Guter Hirte – Kolumban“
in Wendlingen, St. Kolumban
6. Juli (Sa)
17:00 Uhr in der SE 10 „Guter Hirte – Kolumban“
in Köngen, Zum Guten Hirten

Dekanat Freudenstadt

20. Juli (Sa)
10:00 Uhr in der SE 1b „FreudenstadtAlpirsbach“
in Freudenstadt, Christi Verklärung
15:00 Uhr in der SE 1a „Baiersbronn-Seewald“ in
Baiersbronn, St. Maria, Königin der
Apostel

Heilbronn-Neckarsulm

7. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 12a „Affaltrach“ in Obersulm-
Willsbach, Vaterunser-Kirche

Dekanat Ostalb

20. Januar (So)
14:30 Uhr in der SE 16 „Neresheim“ in Elchingen,
St. Otmar
24. März (So)
9:30 Uhr in der SE 17 „Schwäbisch Gmünd –
Mitte“ in Schwäbisch Gmünd, Heilig
Kreuz
28. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 9 „Unterschneidheim“ in Un-
terwilflingen, St. Andreas
14:00 Uhr in der SE 9 „Unterschneidheim“ in Zö-
bingen, Wallfahrtskapelle St. Maria

Dekanat Rems-Murr

21. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 10 „Weissacher Tal“ in Weis-
sach im Tal, Zur Heiligsten Dreifaltig-
keit

Dekanat Rottweil

16. Februar (Sa)
14:00 Uhr in der SE 4 in Rottweil, Hl. Kreuz
17:00 Uhr in der SE 4 in Hausen, St. Maria

Stadtdekanat Stuttgart – Berichtigung

10. November (Sa)
14:00 Uhr in der SE 1 „Stuttgart-Mitte“ in Stuttgart, St. Eberhard

Generalvikar Prälat Dr. Clemens Stroppel*Dekanat Allgäu-Oberschwaben*

2. Juni (So)
10:00 Uhr in der SE 3 „Ravensburg-West“ in Ravensburg, Zur Heiligsten Dreifaltigkeit

Dekanat Balingen

30. Juni (So)
10:00 Uhr in der SE 1 „Am kleinen Heuberg“ in Geislingen, St. Ulrich

Dekanat Biberach

3. Februar (So)
10:00 Uhr in der SE 9a „Biberach Stadt“ in Biberach, Zur Heiligsten Dreifaltigkeit
15:00 Uhr in der SE 9a „Biberach Stadt“ in Biberach, St. Josef
17. März (So)
10:00 Uhr in der SE 10b „Eberhardzell“ in Eberhardzell, St. Maria Mater Dolorosa
15:00 Uhr in der SE 10b „Eberhardzell“ in Eberhardzell, St. Maria Mater Dolorosa

Dekanat Ehingen-Ulm

10. März (So)
10:00 Uhr in der SE 15 „Iller-Weihrung“ in Staig, Maria Himmelfahrt
15:00 Uhr in der SE 15 „Iller-Weihrung“ in Staig, Maria Himmelfahrt
12. Mai (So)
10:15 Uhr in der SE 3 „Marchtal“ in Untermarchtal, Klosterkirche St. Vinzenz

Dekanat Göppingen-Geislingen

19. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 6 „Süßen-Gingen-Kuchen“ in Gingen, St. Barbara
21. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 12 „Lebendiges Wasser“ in Göppingen-Jebenhausen, St. Nikolaus von Flüe

Dekanat Heidenheim

7. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 3 „Heidenheim“ in Heidenheim, St. Maria
15:00 Uhr in der SE 3 „Heidenheim“ in Heidenheim-Mergelstetten, Christus König

Dekanat Heilbronn-Neckarsulm

26. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 1 „Gundelsheim“ in Gundelsheim, St. Nikolaus
15:00 Uhr in der SE 1 „Gundelsheim“ in Tiefenbach, St. Jakobus

Dekanat Ludwigsburg

24. Februar (So)
10:00 Uhr in der SE 9 „Marbach am Neckar“ in Marbach, Zur Heiligen Familie

Dekanat Rottweil

10. Februar (So)
10:00 Uhr in der SE 5 in Wellendingen, St. Ulrich
31. März (So)
10:00 Uhr in der SE 8 „Dietingen“ in Böhringen, St. Silvester

**Offizial Domkapitular
Lic. iur. can. Thomas Weißhaar***Dekanat Balingen*

2. Juni (So)
10:00 Uhr in der SE 3 „Balingen“ in Balingen, Heilig Geist
15:00 Uhr in der SE 3 „Balingen“ in Frommern, St. Paulus
5. Juli (Fr)
17:00 Uhr in der SE 5 „Ebingen, Lautlingen und Margrethausen“ in Ebingen, St. Hedwig
7. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 5 „Ebingen, Lautlingen und Margrethausen“ in Ebingen, Heilig Kreuz
15:00 Uhr in der SE 5 „Ebingen, Lautlingen und Margrethausen“ in Lautlingen, St. Johannes Baptist
13. Juli (Sa)
16:00 Uhr in der SE 6 „Talgang“ in Tailfingen, St. Elisabeth

Dekanat Biberach

13. Januar (So)
10:00 Uhr in der SE 9b „Biberach Umland“ in Warthausen, St. Johannes Evangelist
30. Juni (So)
10:00 Uhr in der SE 6 „Laupheim“ in Laupheim, St. Petrus und Paulus
15:00 Uhr in der SE 6 „Laupheim“ in Baustetten, St. Ulrich
14. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE „Rot-Iller“ in Rot an der Rot, St. Verena
15:00 Uhr in der SE „Rot-Iller“ in Tannheim, St. Martinus
20. Juli (Sa)
10:00 Uhr in der SE 5 „Unteres Rottal“ in Burgrieden, St. Alban
15:00 Uhr in der SE 5 „Unteres Rottal“ in Achstetten, St. Oswald

Dekanat Böblingen

31. März (So)
10:00 Uhr in der SE 10 „Sindelfingen“ in Sindelfingen, St. Joseph

6. April (Sa)
10:00 Uhr in der SE 4 „Gäu“ in Unterjettingen,
St. Maria, Hilfe der Christen
15:00 Uhr in der SE 4 „Gäu“ in Kuppingen, St. An-
tonius

7. April (So)
10:00 Uhr in der SE 4 „Gäu“ in Herrenberg, St. Jo-
sef und St. Martin

18. Mai (Sa)
10:00 Uhr in der SE 9 in Darmsheim, St. Stepha-
nus

Dekanat Ehingen-Ulm

10. Februar (So)
10:00 Uhr in der SE 21 „Böfingen-Jungingen“ in
Ulm-Jungingen, St. Josef
14:00 Uhr in der SE 21 „Böfingen-Jungingen“ in
Ulm-Böfingen, Zum Guten Hirten

16. Februar (Sa)
15:00 Uhr in der SE 9 „Laichinger Alb“ in Lai-
chingen, Maria Königin

17. Februar (So)
10:00 Uhr in der SE 9 „Laichinger Alb“ in Wester-
heim, Christkönig
15:00 Uhr in der SE 9 „Laichinger Alb“ in Enna-
beuren, Mutter Maria

4. Mai (Sa)
15:00 Uhr in der SE 13 in Westerstetten, St. Marti-
nus

Dekanat Esslingen-Nürtingen

21. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 3 „Neckar-Fils“ in Deizisau,
Hl. Clemens Maria Hofbauer
15:00 Uhr in der SE 3 „Neckar-Fils“ in Reichen-
bach, St. Michael

Dekanat Göppingen-Geislingen

19. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 5 „Lautertal“ in Donzdorf,
St. Martinus
15:00 Uhr in der SE 5 „Lautertal“ in Donzdorf,
St. Martinus

Dekanat Heilbronn-Neckarsulm

9. Februar (Sa)
10:00 Uhr in der SE 2b „Oedheim St. Mauritius
und St. Pankratius“ in Oedheim,
St. Mauritius

Dekanat Hohenlohe

26. Januar (Sa)
15:00 Uhr in der SE 2 „Künzelsau“ in Künzelsau,
St. Paulus

Domkapitular Monsignore Paul Hildebrand

Dekanat Allgäu-Oberschwaben

17. März (So)
10:00 Uhr in der SE 16 „Argenbühl“ in Christaz-
hofen, St. Mauritius

Dekanat Böblingen

31. März (So)
10:00 Uhr in der SE 8 „CleBoRa“ in Malmshiem,
St. Martinus
14:30 Uhr in der SE 8 „CleBoRa“ in Malmshiem,
St. Martinus

Dekanat Ehingen-Ulm

17. Februar (So)
10:00 Uhr in der SE 18 „Suso-Gemeinden“ in Ulm,
St. Maria Suso

30. Juni (So)
10:00 Uhr in der SE 20 „St. Georg und St. Michael
z. d. W.“ in Ulm, St. Michael zu den
Wengen
15:00 Uhr in der SE 20 „St. Georg und St. Michael
z. d. W.“ in Ulm, St. Georg

Dekanat Heidenheim

26. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 6 „Unteres Brenztal“ in Gien-
gen a. d. Brenz, Heilig Geist
15:00 Uhr in der SE 6 „Unteres Brenztal“ in Burg-
berg, St. Vitus

Dekanat Hohenlohe

1. Juni (Sa)
10:00 Uhr in der SE 1a „Hohenlohe Süd“ in Bretz-
feld, St. Stephan
15:00 Uhr in der SE 1a „Hohenlohe Süd“ in Pfedel-
bach, St. Petrus und Paulus

22. Juni (Sa)
17:00 Uhr in der SE 4 „Schöntal“ in Berlichingen,
St. Sebastian

23. Juni (So)
10:30 Uhr in der SE 4 „Schöntal“ in Bieringen,
St. Kilian
15:00 Uhr in der SE 4 „Schöntal“ in Sindeldorf,
Mariä Himmelfahrt

Dekanat Ostalb

18. Mai (Sa)
10:00 Uhr in der SE 25 „Lorch-Alfdorf“ in Lorch,
St. Konrad

19. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 22 „Leintal“ in Heuchlingen,
St. Vitus
15:00 Uhr in der SE 22 „Leintal“ in Leinzell,
St. Georg

Dekanat Rems-Murr

14. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 9 „Backnang“ in Backnang,
Christus König

Dekanat Reutlingen-Zwiefalten

21. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 4b „Metzingen“ in Metzingen,
St. Bonifatius

Dekanat Rottenburg

23. März (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 3 „Tübingen“ in Tübingen,
 St. Johannes Evangelist
 15:00 Uhr in der SE 3 „Tübingen“ in Tübingen,
 St. Michael
24. März (So)
 10:00 Uhr in der SE 3 „Tübingen“ in Tübingen-
 Lustnau, St. Petrus

Dekanat Rottweil

7. Juli (So)
 10:30 Uhr in der SE 9 „Aichhalden“ in Winzeln,
 St. Mauritius

Stadtdekanat Stuttgart

20. Juli (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 6 „Stuttgart-Nordstern“ in
 Stuttgart-Zuffenhausen, St. Antonius
 von Padua

Domkapitular Monsignore Dr. Uwe Scharfenecker*Dekanat Böblingen*

6. April (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 1 „Aidlingen-Ehningen-Gärt-
 ringen (AEG)“ in Gärtringen, St. Mi-
 chael
 15:00 Uhr in der SE 1 „Aidlingen-Ehningen-Gärt-
 ringen (AEG)“ in Aidlingen, Mariä
 Himmelfahrt
7. April (So)
 10:00 Uhr in der SE 1 „Aidlingen-Ehningen-Gärt-
 ringen (AEG)“ in Ehningen, St. Elisa-
 beth

Dekanat Calw

12. Mai (So)
 10:00 Uhr in der SE 4 „Neuenbürg“ in Birkenfeld,
 St. Klara

Dekanat Göppingen-Geislingen

20. Juli (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 10 „Göppingen St. Maria und
 Christkönig“ in Göppingen, St. Maria

Dekanat Heidenheim

14. Juli (So)
 10:15 Uhr in der SE 5 „Lone-Brenz“ in Niederstot-
 zingen, St. Petrus u. Paulus
 15:00 Uhr in der SE 5 „Lone-Brenz“ in
 Herbrechtingen, St. Bonifatius

Dekanat Hohenlohe

17. März (So)
 10:00 Uhr in der SE 3 „Mittleres Jagsttal“ in Mul-
 fingen, St. Kilian
 15:00 Uhr in der SE 3 „Mittleres Jagsttal“ in Alt-
 krautheim, St. Johann Baptist

Dekanat Ostalb

19. Mai (So)
 10:00 Uhr in der SE 20 „Rosenstein“ in Mögglin-
 gen, St. Petrus und Paulus
 15:00 Uhr in der SE 20 „Rosenstein“ in Heubach,
 St. Bernhard

Dekanat Reutlingen-Zwiefalten

30. Juni (So)
 10:00 Uhr in der SE 7 „Engstingen-Hohenstein“ in
 Großengstingen, St. Martin

Dekanat Rottweil

27. Januar (So)
 10:00 Uhr in der SE 1 „Neckar-Baar“ in Schwen-
 ningen, St. Franziskus
 15:00 Uhr in der SE 1 „Neckar-Baar“ in Schwen-
 ningen, Mariä Himmelfahrt

24. März (So)
 10:00 Uhr in der SE 6b „Sulgen-Hardt-Mariazell“
 in Schramberg-Sulgen, St. Laurentius
 14:30 Uhr in der SE 6b „Sulgen-Hardt-Mariazell“
 in Hardt, St. Georg

2. Juni (So)
 10:00 Uhr in der SE 11 „Jakobus Sulz-Dornhan“ in
 Leinstetten, St. Stephanus
 15:00 Uhr in der SE 11 „Jakobus Sulz-Dornhan“ in
 Sulz a. N., St. Johannes Evangelist

Dekanat Saulgau

3. Februar (So)
 10:00 Uhr in der SE 4 „Altshausen“ in Altshausen,
 St. Michael
 15:00 Uhr in der SE 4 „Altshausen“ in Altshausen,
 St. Michael

Stadtdekanat Stuttgart

4. Mai (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 12 „Stuttgart-Vaihingen“ in
 Stuttgart-Rohr, Zur Heiligen Familie
 15:00 Uhr in der SE 12 „Stuttgart-Vaihingen“ in
 Stuttgart-Rohr, Zur Heiligen Familie

11. Mai (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 7 „Stuttgarter Madonna“ in
 Stuttgart-Mönchfeld, St. Johannes M.
 Vianney
 15:00 Uhr in der SE 7 „Stuttgarter Madonna“ in
 Stuttgart-Mönchfeld, St. Johannes M.
 Vianney

26. Mai (So)
 10:00 Uhr in der SE 4 „Stuttgart-West/Botnang“ in
 Stuttgart-Mitte, St. Elisabeth
 15:00 Uhr in der SE 4 „Stuttgart-West/Botnang“ in
 Stuttgart-Mitte, St. Elisabeth

1. Juni (Sa)
 14:00 Uhr in der SE 8 „Stuttgart-Neckar“ in Stutt-
 gart-Bad Cannstatt, Liebfrauen

7. Juli (So)
 10:00 Uhr in der SE 2 „Stuttgart-Ost“ in Stuttgart-
 Mitte, St. Nikolaus

Dekanat Tuttlingen-Spaichingen

18. Mai (Sa)
9:30 Uhr in der SE 3 „Trossingen“ in Trossingen,
St. Theresia vom Kinde Jesu
21. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 1 „Tuttlingen“ in Tuttlingen,
St. Gallus
15:00 Uhr in der SE 1 „Tuttlingen“ in Nendingen,
St. Petrus und Jakobus Maior

Domkapitular Monsignore Dr. Heinz Detlef Stäps*Dekanat Ehingen-Ulm*

4. Mai (Sa)
10:00 Uhr in der SE 17 „Ulmer Westen“ in Ulm,
St. Elisabeth
25. Mai (Sa)
10:00 Uhr in der SE 14 „Dietenheim-Illerrieden“
in Regglisweiler, St. Johannes Baptist
15:00 Uhr in der SE 14 „Dietenheim-Illerrieden“
in Dietenheim, St. Martinus
1. Juni (Sa)
10:00 Uhr in der SE 10 „Blautal“ in Klingenstein,
St. Josef
15:00 Uhr in der SE 10 „Blautal“ in Blaubeuren,
Mariä Heimsuchung
2. Juni (So)
10:00 Uhr in der SE 10 „Blautal“ in Arnegg,
Hl. Dreifaltigkeit
15:00 Uhr in der SE 14 „Dietenheim-Illerrieden“
in Illerrieden, Heilig Kreuz
13. Juli (Sa)
10:00 Uhr in der SE 6 „Schelklingen“ in Schelk-
lingen, Herz Jesu
15:00 Uhr in der SE 6 „Schelklingen“ in Justingen,
St. Oswald
14. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 16 „Hochsträß“ in Einsingen,
St. Katharina

Dekanat Esslingen-Nürtingen

30. März (Sa)
10:00 Uhr in der SE 8 „Esslingen“ in Esslingen,
St. Paul
15:00 Uhr in der SE 8 „Esslingen“ in Esslingen,
St. Paul
7. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 14 „Weilheim-Lenningen“ in
Oberlenningen, St. Maria
12. Juli (Fr)
17:00 Uhr in der SE 14 „Weilheim-Lenningen“ in
Weilheim an der Teck, St. Franziskus

Dekanat Göppingen-Geislingen

15. Juni (Sa)
10:00 Uhr in der SE 1 „Oberes Filstal“ in Wiesen-
steig, St. Cyriakus

Dekanat Ostalb

16. März (Sa)
10:00 Uhr in der SE 6 „Vorderes Härtsfeld/Oberes
Kochertal“ in Waldhausen, St. Nikolaus
15:00 Uhr in der SE 6 „Vorderes Härtsfeld/Oberes
Kochertal“ in Ebnat, Mariä Unbefleckte
Empfängnis
17. März (So)
10:00 Uhr in der SE 6 „Vorderes Härtsfeld/Oberes
Kochertal“ in Oberkochen, St. Peter und
Paul
15:00 Uhr in der SE 6 „Vorderes Härtsfeld/Oberes
Kochertal“ in Unterkochen, St. Maria

Stadtdekanat Stuttgart

7. Juli (So)
15:00 Uhr in der SE 3 „Stuttgart Süd“ in Stuttgart,
St. Josef

Domkapitular Regens Monsignore Andreas Rieg*Dekanat Ehingen-Ulm*

2. Juni (So)
10:00 Uhr in der SE 1 „Ehingen-Stadt“ in Ehingen,
St. Blasius
15:00 Uhr in der SE 1 „Ehingen-Stadt“ in Ehingen,
St. Blasius
23. Juni (So)
10:00 Uhr in der SE 12 „Langenau/Rammingen“
in Langenau, Mater Dolorosa
15:00 Uhr in der SE 12 „Langenau/Rammingen“
in Rammingen, St. Georg
30. Juni (So)
10:00 Uhr in der SE 11 in Dornstadt, St. Ulrich
15:00 Uhr in der SE 11 in Tomerdingen, Mariä
Himmelfahrt

Dekanat Esslingen-Nürtingen

18. Mai (Sa)
15:00 Uhr in der SE 1 „Leinfelden-Echterdingen“
in Musberg, Heilig Kreuz

Dekanat Göppingen-Geislingen

14. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 4 „Böhmenkirch/Treffelhaus-
sen“ in Böhmenkirch, St. Hippolyt
15:00 Uhr in der SE 4 „Böhmenkirch/Treffelhaus-
sen“ in Treffelhausen, St. Vitus

Dekanat Heilbronn-Neckarsulm

19. Juli (Fr)
18:00 Uhr in der SE 5 „JaKoBuS: Neuenstadt-
Möckmühl“ in Möckmühl, St. Kilian
20. Juli (Sa)
10:00 Uhr in der SE 5 „JaKoBuS: Neuenstadt-
Möckmühl“ in Neuenstadt-Kochertürn,
Mariä Himmelfahrt
15:00 Uhr in der SE 5 „JaKoBuS: Neuenstadt-
Möckmühl“ in Neuenstadt-Stein, Hei-
lig Kreuz

21. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 4 „Unterm Kayberg“ in Erlenbach, St. Martinus

Dekanat Hohenlohe

13. Juli (Sa)
10:00 Uhr in der SE 5 „Mittleres Kochertal“ in Ingelfingen, Heilig Kreuz

Dekanat Ostalb

6. April (Sa)
10:00 Uhr in der SE 2 „Rems-Welland“ in Essingen, Zum Heiligsten Herzen Jesu
15:00 Uhr in der SE 2 „Rems-Welland“ in Fachsenfeld, Herz Jesu

7. April (So)
10:00 Uhr in der SE 2 „Rems-Welland“ in Dewangen, Mariä Himmelfahrt

25. Mai (Sa)
10:00 Uhr in der SE 1 „Oberes Kochertal“ in Abtsgmünd, St. Michael
15:00 Uhr in der SE 1 „Oberes Kochertal“ in Abtsgmünd, St. Michael

Dekanat Rems-Murr

12. Juli (Fr)
18:00 Uhr in der SE 11 „Oberes Murrthal“ in Murrhardt, St. Maria

Dekanat Rottenburg

24. März (So)
10:00 Uhr in der SE 4a „Steinlach-Wiesaz“ in Gomarlingen, St. Markus

31. März (So)
10:00 Uhr in der SE 4a „Steinlach-Wiesaz“ in Mössingen, Mariä Himmelfahrt

Dekanat Rottweil

10. Mai (Fr)
18:00 Uhr in der SE 10 „Raum Oberndorf“ in Oberndorf am Neckar, St. Michael

11. Mai (Sa)
10:00 Uhr in der SE 10 „Raum Oberndorf“ in Ependorf, St. Remigius

Domkapitular Direktor Monsignore Martin Fahrner

Dekanat Balingen

7. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 2 „Oberes Schlichemtal“ in Dotternhausen, St. Martinus

Dekanat Biberach

5. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 12a „Ulrika Nisch“ in Oggelsbeuren, St. Johannes Baptist

7. Juni (Fr)
17:00 Uhr in der SE 8 „Maselheim“ in Maselheim, St. Petrus und Paulus

Dekanat Böblingen

17. Mai (Fr)
17:00 Uhr in der SE 5 „Schönbuchlichtung“ in Schönaich, Heilig Kreuz

21. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 7 in Magstadt, Zur Heiligen Familie

Dekanat Ehingen-Ulm

5. Juli (Fr)
17:00 Uhr in der SE 8 „Erbach“ in Ringingen, Mariä Himmelfahrt

Dekanat Esslingen-Nürtingen

4. Mai (Sa)
10:00 Uhr in der SE 8 „Esslingen“ in Esslingen-Pliensauvorstadt, St. Elisabeth für die Italienischen Gemeinden im Dekanat Esslingen-Nürtingen

14. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 6 „Ostfildern“ in Ostfildern-Parksiedlung, St. Dominikus
14:30 Uhr in der SE 6 „Ostfildern“ in Ostfildern-Parksiedlung, St. Dominikus

Dekanat Göppingen-Geislingen

31. Mai (Fr)
17:00 Uhr in der SE 8 „Eislingen“ in Eislingen/Fils, Liebfrauen

Dekanat Heidenheim

8. Juni (Sa)
10:00 Uhr in der SE 1 „Härtsfeld“ in Nattheim, Zum Heiligsten Herzen Jesu

Dekanat Rems-Murr

23. März (Sa)
10:00 Uhr in der SE 7 „Winnenden-Schwaikheim-Leutenbach“ in Winnenden, St. Karl Borromäus
14:30 Uhr in der SE 7 „Winnenden-Schwaikheim-Leutenbach“ in Schwaikheim, St. Maria, Hilfe der Christen

13. Juli (Sa)
10:00 Uhr in der SE 5 „Herz Jesu Plüderhausen/St. Marien Urbach“ in Plüderhausen, Zum Heiligsten Herzen Jesu
14:30 Uhr in der SE 5 „Herz Jesu Plüderhausen/St. Marien Urbach“ in Urbach, St. Marien

20. Juli (Sa)
10:00 Uhr in der SE 6 „Rudersberg-Welzheim“ in Rudersberg, Zur Heiligsten Dreifaltigkeit
14:30 Uhr in der SE 6 „Rudersberg-Welzheim“ in Welzheim, Christus König

Dekanat Reutlingen-Zwiefalten

19. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 2 „Reutlingen-Mitte/Eningen“ in Reutlingen, St. Petrus und Paulus

14:30 Uhr in der SE 2 „Reutlingen-Mitte/Eningen“ in Eningen unter Achalm, Zu Unserer Lieben Frau

1. Juni (Sa)

10:00 Uhr in der SE 3 „Reutlingen-Südwest“ in Reutlingen, Heilig Geist

14:30 Uhr in der SE 3 „Reutlingen-Südwest“ in Reutlingen-Betzingen, Zum Heiligen Bruder Klaus von Flüe

Dekanat Rottweil

2. Juni (So)

10:00 Uhr in der SE 7 „Eschach-Neckar“ in Bösinggen, St. Wendelinus

15:00 Uhr in der SE 7 „Eschach-Neckar“ in Seedorf, St. Georg

Dekanat Schwäbisch Hall

22. Juni (Sa)

10:00 Uhr in der SE 3 „Crailsheim“ in Crailsheim, St. Bonifatius

15:00 Uhr in der SE 3 „Crailsheim“ in Crailsheim, Zur Allerheiligsten Dreifaltigkeit

Dekanat Tuttlingen-Spaichingen

18. Mai (Sa)

10:00 Uhr in der SE 7 „Oberer Heuberg“ in Bubsheim, St. Jakobus Maior

Ordinariatsrat Dr. Gerhard Schneider

Dekanat Allgäu-Oberschwaben

20. Juli (Sa)

10:00 Uhr in der SE 12 „Bad Wurzach“ in Unterschwarzach, St. Gallus

15:00 Uhr in der SE 12 „Bad Wurzach“ in Bad Wurzach, St. Verena

Dekanat Ehingen-Ulm

31. März (So)

10:00 Uhr in der SE 4 „Donau-Winkel“ in Munderkingen, St. Dionysios

15:00 Uhr in der SE 4 „Donau-Winkel“ in Munderkingen, St. Dionysios

7. April (So)

10:00 Uhr in der SE 4 „Donau-Winkel“ in Unterstadion, St. Maria und Selige Ulrika

Dekanat Friedrichshafen

30. Juni (So)

10:00 Uhr in der SE 6 „Seegemeinden“ in Kressbronn, St. Maria, Hilfe der Christen

15:00 Uhr in der SE 6 „Seegemeinden“ in Langenargen, St. Martinus

Dekanat Heidenheim

17. Februar (So)

10:00 Uhr in der SE 2 „Heidenheim-Nord“ in Königsbronn, Mariä Himmelfahrt

15:00 Uhr in der SE 2 „Heidenheim-Nord“ in Schnaitheim, St. Bonifatius

Dekanat Ostalb

24. Februar (So)

10:00 Uhr in der SE 14 „Ipf“ in Bopfingen, St. Josef

15:00 Uhr in der SE 14 „Ipf“ in Bopfingen, St. Josef

19. Mai (So)

10:00 Uhr in der SE 7 „Ellwangen-Jagst“ in Ellwangen, St. Vitus (Basilika)

15:00 Uhr in der SE 7 „Ellwangen-Jagst“ in Ellwangen, St. Vitus (Basilika)

2. Juni (So)

10:00 Uhr in der SE 10 „Virngrund-Ost“ in Ellenberg, Zur Schmerzhaften Mutter

15:00 Uhr in der SE 10 „Virngrund-Ost“ in Stödtlen, St. Leonhard

14. Juli (So)

10:00 Uhr in der SE 11 „Kapfenburg“ in Lauchheim, St. Petrus und Paulus

15:00 Uhr in der SE 11 „Kapfenburg“ in Westhausen, St. Mauritius

Dekanat Saulgau

8. Juni (Sa)

10:00 Uhr in der SE 3 „Bad Saulgau“ in Bad Saulgau, St. Johannes Baptist

Weihbischof em. Dr. Johannes Kreidler

Dekanat Esslingen-Nürtingen

11. Mai (Sa)

15:00 Uhr in der SE 12 „Hohenneuffen“ in Großbettlingen, Heilig Geist

12. Mai (So)

10:00 Uhr in der SE 12 „Hohenneuffen“ in Neuffen, St. Michael

18. Mai (Sa)

10:00 Uhr in der SE 9 „Neckar-Aich“ in Filderstadt-Harthausen, St. Josef

15:00 Uhr in der SE 9 „Neckar-Aich“ in Neckartenzlingen, St. Paulus

Dekanat Göppingen-Geislingen

30. Juni (So)

10:00 Uhr in der SE 9 „Unterm Staufen“ in Rechenberghausen, Mariä Himmelfahrt

Dekanat Heilbronn-Neckarsulm

29. Juni (Sa)

10:00 Uhr in der SE 3 „Neckarsulm“ in Neckarsulm, St. Dionysius

14:30 Uhr in der SE 3 „Neckarsulm“ in Neckarsulm-Amorbach, Pax Christi

13. Juli (Sa)

10:00 Uhr in der SE 2a „Bad Friedrichshall und Offenau“ in Offenau, St. Alban

15:00 Uhr in der SE 2a „Bad Friedrichshall und Offenau“ in Bad Friedrichshall-Jagstfeld, Zur Auferstehung Christi

Prälat Werner Redies*Dekanat Ostalb*

30. Juni (So)
10:00 Uhr in der SE 5 „Aalen“ in Unterrombach,
St. Thomas
15:00 Uhr in der SE 5 „Aalen“ in Aalen, Salvator

Stadtdekanat Stuttgart

21. Juli (So)
14:00 Uhr in der SE 5 „Stuttgart-Nordwest“ in
Stuttgart-Giebel, Salvator

Prälat Michael H.F. Brock*Dekanat Esslingen-Nürtingen*

18. Mai (Sa)
10:00 Uhr in der SE 13 „Kirchheim unter Teck“ in
Kirchheim, St. Ulrich
14:30 Uhr in der SE 13 „Kirchheim unter Teck“ in
Kirchheim, St. Ulrich

19. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 13 „Kirchheim unter Teck“ in
Kirchheim, Maria Königin

Dekanat Göppingen-Geislingen

1. Juni (Sa)
10:00 Uhr in der SE 3 „Geislingen“ in Geislingen,
St. Johannes Evangelist
15:00 Uhr in der SE 3 „Geislingen“ in Geislingen,
St. Maria

Dekanat Ostalb

11. Mai (Sa)
10:00 Uhr in der SE 4 „Wasseralfingen-Hofen“ in
Wasseralfingen, St. Stephanus
15:00 Uhr in der SE 4 „Wasseralfingen-Hofen“ in
Wasseralfingen, St. Stephanus

29. Juni (Sa)
10:00 Uhr in der SE 18 „Unterm Hohenrechberg“
in Waldstetten, St. Laurentius

Dekanat Rems-Murr

6. Juli (Sa)
10:00 Uhr in der SE 2 „Waiblingen-Korb-Neustadt“
in Waiblingen, St. Antonius
15:00 Uhr in der SE 2 „Waiblingen-Korb-Neustadt“
in Korb, Johannes der Täufer

Dekanat Saulgau

13. Juli (Sa)
10:00 Uhr in der SE 1 „Effata. Ablach-Donau“ in
Mengen, Zu Unserer Lieben Frau

Monsignore Pfarrer Heinrich-Maria Burkard*Dekanat Böblingen*

25. Mai (Sa)
10:00 Uhr in der SE 5 „Schönbuchlichtung“ in
Holzgerlingen, Zum Allerheiligsten Er-
löser
15:00 Uhr in der SE 5 „Schönbuchlichtung“ in
Weil im Schönbuch, St. Johannes Baptist

29. Mai (Mi)
16:00 Uhr in der SE 5 „Schönbuchlichtung“ in
Steinenbronn, Heilig Geist für Walden-
buch, St. Martinus

Dekanat Ludwigsburg

6. Juli (Sa)
15:00 Uhr in der SE 10 „Ludwigsburg“ in Ludwigs-
burg, St. Johannes Baptist
18:00 Uhr in der SE 10 „Ludwigsburg“ in Ludwigs-
burg, St. Paulus

7. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 10 „Ludwigsburg“ in Ludwigs-
burg, Zur Heiligsten Dreieinigkeit

Dekanat Ostalb

18. Mai (Sa)
15:00 Uhr in der SE 3 „Hüttlingen“ in Hüttlingen,
Heilig Kreuz

Dekanat Saulgau

12. Juli (Fr)
15:00 Uhr in der SE 2 „Göge-Donau-Schwarzach-
tal“ in Herbertingen, St. Oswald

Diözesancaritasdirektor Pfarrer Oliver Merkelbach*Dekanat Göppingen-Geislingen*

18. Mai (Sa)
10:00 Uhr in der SE 2 „Deggingen-Bad Ditzen-
bach“ in Gosbach, St. Magnus
14:30 Uhr in der SE 2 „Deggingen-Bad Ditzen-
bach“ in Deggingen, Heilig Kreuz

Dekanat Heilbronn-Neckarsulm

4. Mai (Sa)
10:00 Uhr in der SE 12b „Unteres Weinsberger
Tal“ in Ellhofen, Heilig Kreuz für
Wimmmental, St. Oswald

1. Juni (Sa)
10:00 Uhr in der SE 11 „Neckar-Schozach“ in
Lauffen am Neckar, St. Paulus
14:30 Uhr in der SE 11 „Neckar-Schozach“ in Tal-
heim, Mariä Himmelfahrt

2. Juni (So)
10:00 Uhr in der SE 11 „Neckar-Schozach“ in Ils-
feld, St. Michael

12. Juli (Fr)
17:00 Uhr in der SE 8b in Heilbronn, St. Peter und
Paul

13. Juli (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 6 „Über dem Salzgrund“ in Heilbronn-Biberach, St. Cornelius und Cyprian
 14:00 Uhr in der SE 8b in Heilbronn, St. Peter und Paul
 17:00 Uhr in der SE 8a in Heilbronn, St. Augustin
14. Juli (So)
 10:00 Uhr in der SE 7a „Heilbronn-Böckingen“ in Heilbronn-Böckingen, Heilig Kreuz
 14:30 Uhr in der SE 7b in Heilbronn-Sontheim, St. Martinus
21. Juli (So)
 15:00 Uhr in der SE 9 „Im Leintal“ in Schwaigern, St. Martinus

Dekanat Hohenlohe

21. Juli (So)
 10:00 Uhr in der SE 1b „Öhringen-Neuenstein“ in Öhringen, St. Joseph

Dekanat Ludwigsburg

19. Mai (So)
 9:45 Uhr in der SE 11 „Kornwestheim“ in Kornwestheim, St. Martinus
25. Mai (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 4 „Bietigheim-Bissingen“ in Bietigheim-Bissingen, St. Laurentius
26. Mai (So)
 10:00 Uhr in der SE 4 „Bietigheim-Bissingen“ in Bietigheim-Bissingen, St. Johannes

Dekanat Rems-Murr

4. Mai (Sa)
 15:00 Uhr in der SE 8 „Oppenweiler-Kirchberg“ in Burgstetten-Burgstall, St. Josef
20. Juli (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 4 „Rems-Mitte“ in Schorndorf, Heilig Geist
 14:30 Uhr in der SE 4 „Rems-Mitte“ in Schorndorf, Heilig Geist

Stadtdekanat Stuttgart

30. März (Sa)
 16:00 Uhr in der SE 10 „Stuttgart Johannes XXIII.“ in Stuttgart-Hohenheim, St. Antonius von Padua
31. März (So)
 10:00 Uhr in der SE 10 „Stuttgart Johannes XXIII.“ in Stuttgart-Sillenbuch, St. Michael
8. Juni (Sa)
 15:00 Uhr in der SE 6 „Stuttgart-Nordstern“ in Stuttgart-Stammheim, Zum Guten Hirten für die Italienische Katholische Gemeinden im Stadtdekanat Stuttgart

Bußgottesdienst Advent 2018**„Was ich dir zum Advent schenken möchte“**

Für diesen Advent bietet die Hauptabteilung VIIIa (Liturgie) wiederum einen Bußgottesdienst für Leiter und Leiterinnen solcher Gottesdienste an.

„Was ich dir zum Advent schenken möchte“ – so fängt ein Gedicht der österreichischen Schriftstellerin Christa Busta an.

Pfarrer Anton Seeberger hat daran anknüpfend die Vorlage für die Bußfeier erarbeitet. Während sich im Advent viele Menschen darüber Gedanken machen, was sie anderen schenken können, laden die Texte und Impulse dieser Bußfeier dazu ein wahrzunehmen, wo und wie man selbst beschenkt ist, von Gott und durch andere.

Gott schenkt uns seinen Sohn und er schenkt die Zeit, sich darauf vorzubereiten.

Dieser Bußgottesdienst kann als Druckexemplar im Online-Shop bestellt werden: <http://expedition-drs.de/>.

Ebenso ist die Handreichung im Mitarbeiterportal eingestellt unter: Publikationen/Liturgische Arbeitshilfen und steht auf der Homepage der Hauptabteilung Liturgie (<https://ha-viii.drs.de/>) als PDF-Datei zum Download bereit.

Hausgebet im Advent 2018**Thema: „Lebenslicht“**

Das diesjährige ökumenische Hausgebet im Advent wird am **Montag, den 10. Dezember 2018 um 19:30 Uhr** gehalten (Montag nach dem 2. Advent). Das Meditationsbild dazu stammt von der Stuttgarter Künstlerin Hilde Reiser. Es trägt den Titel „Keimzelle des Lebens“. In einem Kreis von unzähligen schemenhaft dargestellten Menschen liegt ein Kind in Windeln gewickelt, das hell erleuchtet wird von einer Lichtquelle, die außerhalb des Menschenkreises liegt. Man wird an die Worte aus dem Johannesevangelium erinnert: „Das Licht leuchtet in der Finsternis. Das wahre Licht, das jeden Menschen erleuchtet, kam in die Welt!“ (Joh 1,5a.9) Was macht unser Leben hell? Welchem Licht trauen und folgen wir? Welchen Hoffnungsschimmer hält Gott uns durch Weihnachten bereit? Das Hausgebet im Advent lädt ein, sich diesen Fragen zu öffnen und der frohen Botschaft Gottes an uns zu vertrauen.

Das Bestellverfahren ist neu geregelt:

Die Pfarrämter bekommen die Anzahl der Faltsblätter für das Hausgebet, die sie im letzten Jahr bestellt haben, automatisch zugesandt. Künftig geht die Expedition des Bischöflichen Ordinariates beim Versand immer von der Anzahl der bestellten Exemplare des Vorjahres aus. Bleibt diese gleich, brauchen die Pfarrämter nicht aktiv zu werden. Änderungswünsche sind bis **zum 26. Oktober 2018** zu richten an E-Mail: HA-VIIIa@bo.drs.de.

Postkartensets „Gebetsanliegen des Papstes 2019“

Das Bischöfliche Ordinariat versendete in der Vergangenheit jährlich an alle Pfarrämter der Diözese je 2 Postkartensets des „Weltweiten Gebetsnetzwerk des Papstes“, früher „Gebetsapostolat“, mit den monatlichen Gebetsanliegen des Papstes. In den letzten Jahren wurden die Gebetsanliegen zusätzlich in verschiedenen Medien auf ansprechende und praktikable Weise digital zugänglich gemacht (<https://clicktopray.org>). Wir wissen, dass diese Möglichkeiten zunehmend genutzt werden. Außerdem sind die Gebetsanliegen im Anhang des liturgischen Kalenders der Diözese zu finden.

Zum Jahr 2019 stellen wir deshalb den allgemeinen Versand der Postkartensets ein. Sollten die Sets dennoch weiterhin benötigt werden, können sie auch weiterhin kostenlos über die Diözese bezogen werden. Bestellungen bitte bis 25.10.2018 per E-Mail an: HA-VIIIa@bo.drs.de.

Kirchlicher Jugendplan 2019

Mit dem Online-Formular für den Kirchlichen Jugendplan 2019 können bis zum 20. Januar 2019 auf <https://www.bdkj.info/service/zuschuesse/antragsformular-kjp/> Zuschüsse für religiöse Bildungsmaßnahmen in der kirchlichen Jugendarbeit im Kalenderjahr 2019 beantragt werden.

Unter <https://www.bdkj.info/service/zuschuesse/> können auch die Richtlinien für den Kirchlichen Jugendplan abgerufen werden, die alle wichtigen Informationen zu den Fördervoraussetzungen und zum Verfahren enthalten. Nach Ablauf der Antragsfrist wird die Förderquote für den Kirchlichen Jugendplan 2019 berechnet und allen AntragstellerInnen mitgeteilt.

Förderung von mehrtägigen Tagen der Orientierung und eintägigen Orientierungstagen im Jahr 2019

Als alternative Fördermöglichkeit zum Kirchlichen Jugendplan stellen die Hauptabteilungen III – Jugend und IX – Schulen Zuschüsse für die Durchführung von mehrtägigen Tagen der Orientierung und eintägigen Orientierungstagen zur Verfügung. Zuschussberechtigt sind öffentliche Schulen sowie der BDKJ und seine Mitgliedsverbände bzw. Jugendorganisationen und die in der Diözese anerkannten außerschulischen Träger der Jugendarbeit, sofern sie mit einer öffentlichen Schule kooperieren. Weitere Informationen zur Fördermöglichkeit, insbesondere die Zuschussrichtlinie und Rahmenordnung, sind im Internet zu finden auf www.bdkj.info/service/zuschuesse unter der Überschrift „Neuer Fördertopf TdO/OT“. Unter diesem Link ist zudem das Online-Formular eingestellt, mit dem bis zum 20. Januar 2019 mehrtägige Tage der Orientierung und eintägige Orientierungstage im Jahr 2019 beantragt werden können. Nach Ablauf der Antragsfrist wird die Förderquote berechnet und allen AntragstellerInnen mitgeteilt.

Veranstaltungen der Diözesanstelle Berufe der Kirche

Studientag der Universität Tübingen

Infos zu den Studiengängen der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen, zum Ambrosianum und zu Berufen in der Kirche im Rahmen des Studientags für Schülerinnen und Schüler der gesamten Universität Tübingen.

Termin: Mittwoch, 21.11.2018, 9:00–16:00 Uhr

Ort: Theologicum und Neue Aula der Universität Tübingen, ggf. Wilhelmsstift

Info:

<https://uni-tuebingen.de/studientag>
www.uni-tuebingen.de/fakultaeten/katholisch-theologische-fakultaet/fakultaet.html
www.wilhelmsstift.de
www.mentorat-tuebingen.de
www.ambrosianum-tuebingen.de

Angebot des „Interessentenkreis Priester“: Geistliche Tage im Kloster Schlägl (Österreich)

Das neue Jahr einmal ganz anders beginnen: drei ruhige Tage im Prämonstratenserstift Schlägl, strukturiert vom Chorgebet und Gottesdienst der Abtei, in denen das Nachdenken über den eigenen Lebensweg und das geistliche Gespräch ebenso Platz haben wie der Austausch mit anderen Interessierten am Priesterberuf.

Beginn: 2. Januar 2019, 10:00 Uhr (Abfahrt Tübingen)

Ende: 5. Januar 2019, 16:00 Uhr (Ankunft Tübingen)

Ort: Abtei Schlägl, Oberösterreich (50 km von Passau entfernt)

Leitung: Diakon Thomas Kley

Kosten: keine

Anmeldung: bis 7. Dezember 2018

Diözesanstelle Berufe der Kirche

Brunnsstr. 19, 72074 Tübingen
Tel.: 07071 569-448 (Sekretariat: Frau Tollkühn)
E-Mail: berufe-der-kirche@drs.de
www.berufe-der-kirche-drs.de

Bestellung von Druckschriften/Broschüren

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat die Druckschriften/Broschüren

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

Nr. 214 Kongregation für das geweihte Leben und die Gesellschaften des Apostolischen Lebens:

Instruktion *Cor orans* zur Anwendung der Apostolischen Konstitution *Vultum Dei Quaerere* über das weibliche kontemplative Leben

herausgegeben.

Sie können gegen Bezahlung bestellt werden bei:

Deutsche Bischofskonferenz, Zentrale Dienste/Organisation, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Tel.: 0228 103-205, per Fax: 0228 103-330).

Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung

Alle Kurse sind mit ausführlicher Beschreibung auf der Homepage zu finden

Wir bitten um Online-Anmeldung: www.institut-fwb.de

Datum	Nr.	Titel	Zielgruppe	Information
25.10.2018	V18046	Aufbaukurs Finanzbuchhaltung im Verwaltungszentrum	Mitarbeiter/-innen in der Leitung von VZ, ZU sowie hauptamtliche Kirchenpfleger/-innen und Buchhaltungskräfte	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
05.– 06.11.2018	V18047	Zeitmanagement und Büroorganisation	Pastorale und Verwaltungsmitarbeiter/-innen in kirchlichen Einrichtungen	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
05.11.2018	T18001	Theol. Seminar der Region I – Norm und Gewissen – Lösungswege für aktuelle Konflikte in der Kirche	Alle pastoralen Dienste der Region I	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
07.11.2018	T18005	Theol. Seminar Region V – Was ist die Predigt wert? Selbstvergewisserung und Fremdwahrnehmung	Alle pastoralen Dienste der Region V	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
14.11.2018	V18050	Adobe Illustrator – Unterstützung für die Öffentlichkeitsarbeit	Mitarbeiter/-innen in kirchlichen Verwaltungsberufen	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
15.11.2018	V18051	Aus der Praxis für die Praxis	Pfarramtssekretär/-innen	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
01.– 03.02.2019	I19003	Islam im Plural	Pastorale Dienste, Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	AVauth.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-168
15.– 17.02.2019	I19004	Jahrestreffen ehrenamtliche Kroaten/-innen – Heute Kirche sein	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen und pastorale Dienste kroatischer Muttersprache	AVauth.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-168

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Postvertriebsstück/PVSt, Deutsche Post AG,
»Entgelt bezahlt« E 4189

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg

Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar

E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de

Soweit nicht kostenlose Lieferung an Kirchliche Stellen erfolgt,

Bezugspreis jährlich € 38,35

Layout:

Schwabenverlag AG, Ostfildern

Druck:

Bischöfliches Ordinariat,
Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,
Rottenburg am Neckar

Gedruckt auf 100 % Altpapier (blauer Engel)

Aufruf von Bischof Dr. Gebhard Fürst zur Aktion Martinusmantel 2018

Liebe Schwestern und Brüder,

Teilen ist in Mode. Sofa, Haus, Auto und Werkzeuge werden nicht mehr exklusiv, sondern gemeinschaftlich genutzt. Ein völlig neuer und kreativer Wirtschaftszweig – die Sharing Economy – hat sich rasant entwickelt. So wird die eigene Wohnung in der Urlaubszeit anderen überlassen, ausgediente Gegenstände in Tauschbörsen angeboten, Gärten gemeinschaftlich angelegt und Wissen in Netzwerkeforen „geteilt“.

Das „Mantelteilen“, jene kulturprägende Geste des heiligen Martin, scheint in vielen Bereichen ganz neu Gestalt anzunehmen. Das ist wunderbar. Das sind kostbare Ansätze. Doch Martin hat seinen Mantel nicht aus Nutzenerwägungen oder nur für eine gewisse Zeit einem Armen überlassen. Er hat ihn dauerhaft dem Frierenden hergegeben. Für seine großzügige Geste ausschlaggebend war schlicht, dass er sich durch die Begegnung mit dem anderen hat berühren lassen.

Genau das bleibt die Inspiration unseres Diözesanpatrons: Neben dem konkreten Nutzen entsteht durch das Teilen das, was man „sozialen Reichtum“ nennt. Darin steckt Zukunft. Darin verwirklicht sich die biblische Vision einer Gesellschaft, in der alle einen Platz haben.

Wie kostbar dieser „soziale Reichtum“ ist, erleben die erwerbslosen Mitwirkenden in den Projekten, die von unserer **Aktion Martinusmantel** gefördert werden. Beispielsweise konnte man sich im vergangenen Sommer in der Innenstadt von Aalen an liebevoll bepflanzten, bunten Hochbeeten erfreuen. Diese wurden von Langzeitarbeitslosen hergestellt, die sonst kaum in der Öffentlichkeit in Erscheinung treten. In Ludwigsburg, Tuttlingen und Ulm helfen arbeitslose und

zugewanderte Menschen gemeinsam im Naturschutz, in der Landschaftspflege und in Upcycling-Projekten. Und in der ganzen Diözese unterstützen Stromsparehelferinnen und -helfer armutsgefährdete Familien beim Energiesparen. Solche Beiträge für das Miteinander leisten zu können erfüllt die Projektteilnehmenden mit Stolz und Zuversicht.

Wer genau hinschaut, wird möglicherweise direkt in seiner Nachbarschaft auf Projekte aufmerksam, in denen die Geste des heiligen Martin lebendig ist. Wo „sozialer Reichtum“ geschaffen wird, ist der Geist des Diözesanpatrons zum Greifen nah. Und dieser Geist geht weit über das hinaus, was die Sharing Economy zu bieten hat.

Bitte helfen auch Sie durch eine Spende im Rahmen Ihrer Möglichkeiten, die Kultur des Miteinander-Teilens in den durch unsere Aktion geförderten Projekten lebendig zu halten.

Ich danke Ihnen von Herzen und wünsche Ihnen Gottes Segen,

Ihr Bischof

Dr. Gebhard Fürst

Um Bekanntgabe in den Sonntags- und Vorabendmessen wird gebeten, Hinweise in den Gemeindebriefen sind willkommen. Der Aufruf und eine Gottesdiensthilfe können unter www.martinusmantel.de heruntergeladen werden. Zusätzlich erhalten die Kirchengemeinden und unterstützenden Einrichtungen Plakate und Faltblätter mit der Bitte um Verteilung. Die Arbeitslosenprojekte sind eingeladen, aktiv in den Gottesdiensten mitzuwirken. Herzlichen Dank für die Mithilfe! Auskünfte: Hans-Peter Mayer, Tel.: 0711 9791-203, E-Mail: martinusmantel@bo.drs.de.